

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

A. Problem und Ziel

Die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1), EED) wurde am 20. September 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 10. Oktober 2023 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist der Energieeffizienzrichtlinie endet am 10. Oktober 2025, daher ist eine beschleunigte Umsetzung der in Teilen noch nicht vollständigen Umsetzung der Vorgaben zwingend erforderlich.

Zwar wurden mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) bereits wesentliche Anforderungen der Neufassung der EED in nationales Recht umgesetzt, allerdings müssen noch weitere Anforderungen umgesetzt werden. Zugleich enthält das EnEfG Vorschriften, die über die Energieeffizienzrichtlinie hinausgehen. Diese sollen auf das nach EU-Recht erforderliche Mindestmaß zurückgeführt werden.

Darüber hinaus sind einige Bestimmungen des Energiedienstleistungsgesetzes überholt, da entweder die in den Vorschriften genannten Fristen abgelaufen sind oder die Bestimmungen der Umsetzung von Vorschriften dienen, die in der Neufassung der EED aufgehoben worden sind. Weiterhin müssen die Anforderungen der EED an die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in nationales Recht umgesetzt werden.

Dieser Entwurf steht dabei im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (UN-Agenda 2030) und soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ beitragen.“

B. Lösung

Regelungen, die über die Anforderungen der EED hinausgehen, werden zur Entbürokratisierung auf das zur richtlinienkonformen Umsetzung erforderliche Mindestmaß reduziert. Weitere, noch nicht umgesetzte Vorgaben der EED werden umgesetzt. Im Einzelnen werden zu diesem Ziel

- die Vorschriften des in Artikel 3 EED festgelegten Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Gesetz umgesetzt, in dem er an die Stelle der Zielvorschriften tritt (§ 4),
- die Vorschriften zur Einsparverpflichtung mit dem Ziel des Bürokratieabbaus gestrichen (§ 5),
- die Vorschriften zur Umsetzung der in Artikel 5 und 7 EED festgelegten Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz den Erfordernissen des EU-Rechts angepasst bzw. neu eingefügt (§§ 6, 6a, 6b, 6c),
- die Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) angepasst (§ 7),
- die Anforderungen für Unternehmen an die Einrichtung und Umsetzung von Energie- und Umweltmanagementsystemen angepasst (§§ 8 und 9),
- die Anforderungen für Unternehmen zu Rechenzentren (§§ 11 bis 13) und zur Abwärme (§§ 16 und 17) angepasst,
- die Vorschriften für Stichprobenkontrollen durch das BAFA neu gefasst (§ 18),
- die Vorschriften zum Anwendungsbereich (§ 2), zu Begriffsbestimmungen (§ 3), zu Bußgeldern (§ 19) und zu weiteren Schlussbestimmungen (§§ 20 und 21) angepasst,
- Vorgaben aus Artikel 7 EED an die Berücksichtigung der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen umgesetzt durch die Neufassung von Normen in der Vergabeverordnung und der Sektorenverordnung sowie durch Einführung einer neuen Norm in die Konzessionsvergabeverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund entsteht personeller Mehraufwand mit jährlichen Kosten in Höhe von 1,1 Millionen Euro.

Ein finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist unabhängig davon, ob er durch die geplanten Maßnahmen selbst oder durch den die Maßnahmen begleitenden Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird, im jeweils betroffenen Einzelplan gegenzufinanzieren.

Daneben führt der Vollzug des Gesetzes durch die Länder zu Verfahrenskosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Be- oder Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich insgesamt eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 849 Millionen Euro sowie einmalige Kosten in Höhe von rund 28 Millionen Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), da dieser durch die Umsetzung der als „EED“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 sowie der als „EPBD“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2024/1275 entsteht.

Es gibt zudem geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands bei Vergaben von energieverbrauchsrelevanten Konzessionen. Die Änderung wirkt sich aufgrund der sehr geringen Fallzahl marginal auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand saldiert um rund 20,6 Millionen Euro. Für den Bund erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 6,1 Millionen Euro, für die Länder erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um und 14,4 Millionen Euro.

Weiterhin entsteht ein einmaliger Aufwand für den Bund von rund 2,3 Millionen Euro. Für die Länder entsteht ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine. Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energieeffizienzgesetzes

Das Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 1 Zweck des Gesetzes“

b) Die Angabe zu § 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 5 Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle“

c) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 2 Verpflichtung öffentlicher Sektor“

d) Die Angabe zu § 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 6 Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich Energieeffizienz“

e) Nach der Angabe zu § 6 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Datenerfassung; Energieverbrauchsregister“

f) Nach der Angabe zu § 6a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 6b Verordnungsermächtigungen“

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) sowie der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L vom 8.5.2024, S. 1).

g) Nach der Angabe zu § 6b wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 6c Erwerb oder Anmietung bestehender Gebäude durch Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“

h) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 10 (weggefallen)“

i) Die Angabe zu § 11 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 11 Energieeffiziente Rechenzentren“

j) Die Angabe zu § 15 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 15 (weggefallen)“

k) Die Angabe zu § 16 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme; Kosten-Nutzen-Analyse“

l) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 6 Vollzug“

m) Die Angabe zu Anlage 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Anlage (zu § 6a))
Verpflichtende Vorgaben für die Meldung der Endenergieverbräuche im öffentlichen Sektor“

2. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Energieeffizienz zu steigern und dadurch zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, zur Reduzierung des Imports und Verbrauchs von fossilen Energien, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Den Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle,“

b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Energieeinsparverpflichtung durch Einzelmaßnahmen für öffentliche Einrichtungen und die Pflicht zur Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für öffentliche Einrichtungen,“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Betreiber eines Rechenzentrums: wer entweder Eigentümer des Rechenzentrums oder der Flächen zur Co-Lokation ist oder vergleichbare Nutzungsrechte hat,
2. Betreiber von Informationstechnik: wer Informationstechnik innerhalb eines Rechenzentrums entweder als Eigentümer oder mit vergleichbaren Nutzungsrechten unterhält, ohne selbst Betreiber des Rechenzentrums zu sein, in dem die Informationstechnik unterhalten wird,
3. Co-Lokation: eine Dienstleistung innerhalb eines Rechenzentrums, die darin besteht, technische Infrastruktur bereitzustellen, innerhalb derer Kunden ihre eigene Informationstechnik betreiben können,
4. Einzelmaßnahme: eine Maßnahme, die zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt und infolge einer strategischen Maßnahme ergriffen wird,
5. Endenergieverbrauch: die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, einschließlich des Energieverbrauchs im internationalen Luftverkehr, die Haushalte, den öffentlichen und privaten Dienstleistungssektor, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Fischerei sowie sonstige Endnutzersektoren gelieferte Energie ohne den Energieverbrauch im grenzüberschreitenden Seeverkehr (Bunker), die Umgebungsenergie und Lieferungen an den Umwandlungssektor und an den Energiesektor sowie Übertragungs- und Netzverluste im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008),
6. Endenergieeinsparung: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Einzelmaßnahmen ermittelt wird,
7. Energie: Energieerzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008,
8. Energieaudit: ein Energieaudit im Sinne von Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2023/1791,
9. Energiedienstleistung: Energiedienstleistung im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791,
10. Energieeffizienz: das Verhältnis des Ertrags an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz,
11. Energieverbrauchseffektivität: eine Kennzahl für die Energieeffektivität der Infrastruktur eines Rechenzentrums, die das Verhältnis des jährlichen Energiebedarfs des gesamten Rechenzentrums zum Energiebedarf der Informationstechnik beschreibt, im Sinne der DIN EN 50600-4-2, Ausgabe August 2019²,

²Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

12. Energiemanagementsystem: ein System, das nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018³, zertifiziert ist,
 13. EMAS: das „Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009,
 14. Gesamtendenergieverbrauch: die Gesamtmenge an Endenergie, die über alle Sektoren in einem vorgegebenen Zeitraum verbraucht wurde,
 15. Öffentliche Einrichtung: eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791,
 16. Rechenzentrum: ein Rechenzentrum im Sinne von Anhang A Nummer 2.6.3.1.16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008, mit einem elektrischen Strombedarf für die installierte Informationstechnologie ab 500 Kilowatt,
 17. Sektor: ein Teilbereich einer Volkswirtschaft, der Endenergie verbraucht; dazu zählen Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstige,
 18. technisch unvermeidbare Abwärme: der Teil der Abwärme, der aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten entsteht und nicht durch Anwendung des Standes der Technik, mit vertretbarem Aufwand, vermieden oder reduziert werden kann,
 19. Umweltmanagementsystem: ein System nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 oder ein System das nach DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, zertifiziert ist,
 20. vereinfachtes Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen von Level 2 der ISO 50005, Ausgabe September 2021⁴, entspricht.“
5. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle

(1) Die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt bei energiepolitisch relevanten Entscheidungen den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ entsprechend den Vorgaben von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Dabei berücksichtigt sie auch die Auswirkungen der Energieeffizienz auf die Energiearmut.

(2) Juristische Personen haben, bevor sie energiesystembezogene Planungs- oder größere Investitionsentscheidungen in Höhe von jeweils mehr als 100 000 000 Euro oder energiesystembezogene Planungsentscheidungen treffen, Energieeffizienzlösungen zu bewerten. Die Bewertungen müssen auch nachfrageseitige Ressourcen und Systemflexibilitäten umfassen.

(3) Juristische Personen haben, bevor sie Planungs- oder größere Investitionsentscheidungen ohne Bezug zum Energiesystem in Höhe von jeweils mehr als 100 000 000 Euro oder Planungsentscheidungen ohne Bezug zum Energiesystem treffen, Energie-

³Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

⁴Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

effizienzlösungen zu bewerten, sofern die betroffenen Sektoren Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz haben. Im Fall von Verkehrsinfrastrukturprojekten beträgt die Schwelle nach Satz 1 175 000 000 Euro. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit Genehmigungserfordernisse für Planungs- oder Investitionsentscheidungen nach Absatz 2 oder Absatz 3 bestehen, haben die für die Genehmigung zuständigen Behörden für die Beachtung der Absätze 2 und 3 Sorge zu tragen. Dabei sollen sie die sektorale Integration und die sektorübergreifenden Auswirkungen der Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 3 berücksichtigen.

(5) Bei der Anwendung der Absätze 2 bis 4 sollen Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen angewendet werden, die eine angemessene Bewertung der weiterreichenden Vorteile von Energieeffizienzlösungen ermöglichen. Sind Kosten-Nutzen-Analysen gesetzlich vorgeschrieben, müssen Methoden nach Satz 1 angewendet werden. Die Anwendung nach Satz 2 ist mittels einer Zusammenfassung öffentlich zugänglich zu machen. In ihrem Rahmen müssen der gesamte Lebenszyklus, eine langfristige Perspektive, die System- und Kosteneffizienz, die Versorgungssicherheit und die Quantifizierung aus gesellschaftlicher, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Sicht und aus Sicht der Klimaneutralität sowie die Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft beim Übergang zur Klimaneutralität berücksichtigt werden.“

6. Die Überschrift von Abschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors“.

7. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Energieeinsparverpflichtung öffentlicher Einrichtungen

(1) Öffentliche Einrichtungen sind zu jährlichen Einsparungen in ihrem Gesamtendenergieverbrauch in Höhe von 1,9 Prozent pro Jahr verpflichtet. Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Bei Verfehlung des Ziels muss die Menge der nicht erbrachten Einsparung in den zwei jeweiligen Folgejahren eingespart werden. Überschreiten die Einsparungen das Ziel in einem Jahr, können die zu viel erbrachten Einsparungen über bis zu fünf Folgejahre angerechnet werden. Öffentliche Einrichtungen können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen. Hierzu veröffentlicht die Bundesstelle für Energieeffizienz entsprechende Merkblätter.

(2) Die Länder stellen sicher, dass auf ihrem Hoheitsgebiet die Vorgaben zur Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich Energieeffizienz in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt wird. Von den Ländern nicht zu erfassen sind die öffentlichen Einrichtungen, die zur unmittelbaren und mittelbaren Staatsgewalt des Bundes zählen.

(3) Zur Erfüllung der jährlichen Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 setzen öffentliche Einrichtungen Einzelmaßnahmen um. Die jährliche Endenergieeinsparung durch

Einzelmaßnahmen nach Absatz 1 gilt für das Jahr als erbracht, in dem die Einsparung eingetreten ist.

(4) Die Berechnung der Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorgaben der Europäischen Kommission und der Art der Ermittlung der Endenergieeinsparungen gemäß Anhang V Absatz 1 zur Richtlinie (EU) 2023/1791 in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu veröffentlicht die Bundesstelle für Energieeffizienz entsprechende Merkblätter.

(5) Jede öffentliche Einrichtung mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von.

1. 3 Gigawattstunden oder mehr soll, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 11. Oktober 2027 einrichten, und

2. 1 Gigawattstunde bis unter 3 Gigawattstunden soll, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum Ablauf des 11. Oktober 2027 einrichten.

(6) Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, die öffentliche Einrichtungen sind, müssen die betriebstechnischen Anlagen, die unmittelbar der aktiven Suche nach Lösungen wissenschaftlicher Problemstellungen oder dem nuklearen Rückbau dienen, nicht bei den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 berücksichtigen, sofern nachweislich anzunehmen ist, dass die Einhaltung der Pflichten unmittelbar zu einer Reduktion der Forschungsleistung, einer Beschädigung oder Vernichtung von Forschungsanlagen oder Forschungsmaterial führen oder gesetzlichen Vorgaben zum sicheren Betrieb der Anlage widersprechen würde. Unbeschadet von Satz 1 sollen alle zumutbaren und verhältnismäßigen Endenergieeinsparmaßnahmen durch die betroffenen Einrichtungen ergriffen werden.

(7) Der Bund und die Länder stellen sicher, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen, unbeschadet nicht erbrachter Einsparungen nach Absatz 6 und 9, jährlich um mindestens 1,9 Prozent gesenkt wird.

(8) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass bei der Gestaltung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen Schritte unternommen werden, um beträchtliche unmittelbare und mittelbare negative Auswirkungen der Energieeffizienzmaßnahmen auf von Energiearmut betroffene Haushalte, Haushalte mit geringem Einkommen oder schutzbedürftige Gruppen abzumildern.

(9) Ausgenommen von den Verpflichtungen nach diesem Paragraphen sind der öffentliche Verkehr sowie Kommunen.“

8. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a, 6b und 6c eingefügt:

„§ 6a

Datenerfassung; Energieverbrauchsregister

(1) Die öffentlichen Einrichtungen des Bundes sind verpflichtet, ab dem Jahr 2026 bis zum 1. November jeden Jahres über das jeweilige Vorjahr ihre Daten nach Anlage 1 Nr. 1 bis 4 an das Energieverbrauchsregister zu berichten. Dazu gehört die Übermittlung der Daten aus dem Jahr 2021 als Basisjahr.

(2) Die Länder ermitteln jeweils den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen und Kommunen in ihren Landesgrenzen unter Berücksichtigung der Min-

destvorgaben aus Anlage 1 Nummer 5 und übermitteln diesen, sowie einmalig für das Jahr 2021, bis zum 1. November eines jeden Jahres über das jeweilige Vorjahr ab dem Jahr 2026 an die Bundesstelle für Energieeffizienz. Eine elektronische Vorlage wird den Ländern durch die Bundesstelle für Energieeffizienz zur Verfügung gestellt. Zudem stellt sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes Merkblätter zur Verfügung. Von der in Satz 1 genannten Verpflichtung ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen in Gebietskörperschaften zwischen 5.001 und 50.000 Einwohnern für die Gesamtendenergieverbräuche bis einschließlich 2026, sowie in Gebietskörperschaften bis zu 5.000 Einwohnern für die Gesamtendenergieverbräuche bis einschließlich 2029.

(3) Die Länder können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Datenerfassung und -übermittlung ihrer öffentlichen Einrichtungen das Energieverbrauchsregister nach den Vorgaben der Anlage Nummer 1 bis 4, das durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Verfügung gestellt wird, für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet nutzen.

(4) Vermieter von baulichen Anlagen, die von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden, sind verpflichtet, die diesem Gesetz nach entsprechenden Energieverbrauchsdaten des Vorjahres bis zum 1. Oktober des Folgejahres ab dem Jahr 2025 gemäß dem Merkblatt der Bundesstelle für Energieeffizienz an die jeweilige öffentliche Einrichtung zu übermitteln. Die Energieverbrauchsdaten sollen auch das Basisjahr 2021 umfassen. Sofern eine öffentliche Einrichtung die erforderlichen Daten mehrerer öffentlicher Einrichtungen des Bundes bündelt, ist vom Vermieter an diese zu übermitteln. Diese wird die Daten über eine Schnittstelle gebündelt bis zum 1. November an das Energieverbrauchsregister weiterleiten, soweit das Vorgehen verhältnismäßig ist. Sofern die Daten einer öffentlichen Einrichtung des Bundes nicht von einer öffentlichen Einrichtung gebündelt werden, leitet die öffentliche Einrichtung, an die der Vermieter die Daten übermittelt hat, diese Daten bis zum 1. November an das Energieverbrauchsregister weiter. Zur Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 stellt die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 1. September 2026 ein Merkblatt zur Verfügung. Die Pflicht nach Satz 1 ist erstmalig bis zum 1. August 2027 zu erfüllen.“

„§ 6b

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. eine höhere Einsparverpflichtung gegenüber der Höhe nach § 6 Absatz 1 Satz 1 für öffentliche Einrichtungen festzulegen, sofern Tatsachen bekannt werden, die eine Senkung des durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauchs aller öffentlichen Einrichtungen in Höhe von mindestens 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr als nicht erreichbar erscheinen lassen,

2. Ausnahmen von der Einsparverpflichtung zuzulassen, soweit diese durch einen erhöhten Energieverbrauch im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung begründet sind; dies gilt insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes sowie für Einsätze und vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Rahmen des Zivilschutzes, der Zivilen Verteidigung und bei vergleichbaren Aufgaben und Einsatzlagen der Sicherheits- und Einsatzbehörden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Länderpflichten nach § 6a Absatz 2 und 3 gegenüber öffentlichen Einrichtungen und Kommunen zu regeln.“

Erwerb oder Anmietung bestehender Gebäude durch Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) Ein bestehendes Gebäude, das in den Anwendungsbereich einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift zur Umsetzung des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 fällt, darf von einem Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nur unter der Voraussetzung erworben oder gemietet werden, dass das Gebäude ein Niedrigstenergiegebäudeniveau nach Maßgabe dieser innerstaatlichen Rechtsvorschrift erreicht, es sei denn, der Erwerb oder die Anmietung dient

1. der Vornahme einer umfassenden Renovierung oder des Abbruchs,
2. dem Weiterverkauf des Gebäudes ohne dessen Nutzung für die Zwecke des Auftraggebers oder
3. der Erhaltung des Gebäudes, das als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund seines besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt ist.

(2) Die Erfüllung der Anforderung nach Absatz 1 ist nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten inner-staatlichen Rechtsvorschrift zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 nachzuweisen.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der geschätzte Vertragswert ohne Umsatzsteuer die für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und den jeweiligen Auftraggeber geltenden Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet. Bei Mietverhältnissen auf unbestimmte Zeit ist die Berechnungsgrundlage für den geschätzten Vertragswert der 48-fache Monatswert. Bei der Schätzung des Vertragswerts sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Vertragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Pflicht aus Absatz 1 zu umgehen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ihre Einhaltung im konkreten Fall eine technische Unvereinbarkeit des zu erwerbenden oder anzumietenden Gebäudes mit den Eigenschaften bereits durch den Auftraggeber genutzter Gebäude mit sich bringen würde. Die Pflicht gilt ferner nicht, wenn ihre Einhaltung zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen oder die zeitnahe Vermeidung oder Beseitigung einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigen würde, sowie wenn der Erwerb oder die Anmietung zur nachrichtendienstlichen Nutzung erfolgt. § 21 Absatz 1 bleibt unberührt.“

9. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat nach diesem Gesetz folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
 - a) bei Monitoring und Berechnung des Primär- und Endenergieverbrauchs der Bundesrepublik Deutschland und der Anpassung der hierzu erforderlichen Werte und Berechnungsverfahren an den technischen Fortschritt sowie
 - b) bei der Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission;
2. Monitoring der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ nach § 4 sowie der Auswirkungen des Regulierungsrahmens, einschließlich Fi-

nanzvorschriften, auf den Energieverbrauch, die Energieeffizienz und die Energiesysteme;

3. Monitoring der Energieeinsparverpflichtungen nach § 6 sowie Unterstützung der Bundesregierung bei der Zusammenfassung der Informationen nach § 6, 6a und 6b und Unterstützung bei nationalen Berichtspflichten und gegenüber der Europäischen Kommission; dafür stellt sie die elektronischen Vorlagen und Merkblätter für die Berichterstattung der öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung, unterstützt bei Einrichtung und übernimmt anschließend die Weiterentwicklung und den Betrieb des Energieverbrauchsregisters und koordiniert die Zusammenarbeit sowie Abstimmung mit den Ländern für die Bundesregierung;
4. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung im Bereich Energieeffizienz;
5. wissenschaftliche und konzeptionelle Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Themenfeld Wärme und Kälte sowie Koordination der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission;
6. Aufbau und Betrieb einer Plattform für Abwärme nach § 17 Absatz 2 und 3 und
7. Weiterentwicklung und Betrieb des Energieeffizienzregisters für Rechenzentren nach § 14 für die Bundesregierung.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „7,5“ durch die Angabe „23,6“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „7. November 2023“ durch die Angabe „10. Oktober 2025“ und die Angabe „18. Juli 2025“ durch die Angabe „11. Oktober 2027“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Jedes Unternehmen, das ab dem 11. Oktober 2025 den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangt, muss ein Energie- oder Umweltmanagementsystem spätestens 24 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem es diesen Status erlangt hat, eingerichtet haben, der Fristbeginn ist jeweils der 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.“
- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ein nach Absatz 1 eingerichtetes Energie- oder Umweltmanagementsystem muss mindestens 90 Prozent des Gesamtendenergieverbrauchs des Unternehmens erfassen.“

11. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

(1) Jedes Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 und weniger als 23,6 Gigawattstunden ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Energiedienst-

leistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen.

(2) Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2015, nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sollen die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen verwendet werden, anderenfalls kann die Nutzungsdauer anhand von Erfahrungswerten, Herstellerangaben oder ähnlichen technischen Unterlagen geschätzt werden.

(3) Die Frist nach Absatz 1 mit Fertigstellung des Energieaudits.

(4) Die Umsetzungspläne sind jährlich um den Stand der Umsetzung der identifizierten Maßnahmen zu aktualisieren und der Geschäftsführung des Unternehmens vorzulegen. Die Umsetzungspläne und Umsetzungsquote der Empfehlungen sollen im Jahresbericht des Unternehmens aufgeführt werden, sofern dies unter Einhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit möglich ist.

(5) Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 sind Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen.

(6) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Unternehmen, die ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben.“

12. § 10 wird gestrichen.

13. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Energieeffiziente Rechenzentren

(1) Rechenzentren, die vor dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen oder aufgenommen haben, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie

1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich [1,6] und
2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich [1,4] im Jahresdurchschnitt dauerhaft erreichen.

(2) Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie

1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich [1,3] erreichen und
2. einen Anteil an wiederverwendeter Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020⁶ von mindestens 10 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2027 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 15 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli

2028 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 20 Prozent aufweisen.

Die Anforderungen nach Satz 1 sind spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme im Jahresdurchschnitt dauerhaft zu erreichen. Bei der Berechnung der Energieverbrauchseffektivität nach Satz 1 Nummer 1 bleibt der Stromeinsatz von Anlagen, die ausschließlich der Aufwertung der Abwärme des Rechenzentrums dienen, unberücksichtigt. [Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 1 gilt alternativ als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass das Rechenzentrum so geplant und errichtet wird, dass es im Falle einer Auslastung der Informationstechnik von mindestens 80% die Anforderung erfüllen würde. Bei der Berechnung des Anteils an wiederverwendeter Energie nach Satz 1 Nummer 2 ist die interne Nutzung von Wärme anrechenbar, als interne Nutzung gilt insbesondere die Verwendung der Abwärme zur Beheizung eigener Büro- und Betriebsräume. Der Anteil an wiederverwendeter Energie nach Satz 1 Nummer 2 kann unterschritten werden, sofern ein Anschluss an ein Wärmenetz besteht.]

(3) Die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Betreiber des Rechenzentrums nachweist, dass eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist, dass

1. der Anteil an wiederverwendeter Energie nach Inbetriebnahme, durch nachträgliche Ereignisse, ohne Verschulden des Betreibers des Rechenzentrums, nicht mehr den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entspricht, oder
2. eine zwischen einer in räumlicher Nähe befindlichen Gemeinde oder dem Betreiber eines Wärmenetzes und dem Betreiber des Rechenzentrums abgeschlossene Vereinbarung zur Abwärmenutzung vorliegt, wonach die Gemeinde oder der Betreiber des Wärmenetzes ihre konkrete Absicht zum Aufbau oder zur Gestattung eines oder mehrerer Wärmenetze erklärt, womit die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 innerhalb von zehn Jahren erfüllt werden können oder
3. der Betreiber eines in der Umgebung befindlichen Wärmenetzes ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie zu Gestehungskosten nicht innerhalb von sechs Monaten annimmt oder
4. [im Umkreis von 5 Kilometern eine technisch und wirtschaftlich zumutbare Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes Wärmenetz nicht besteht, der Nachweis erfolgt durch eine Kosten-Nutzen-Analyse nach § 16 Absatz 3 und 4.]

Der Betreiber des Wärmenetzes, dem vom Betreiber des Rechenzentrums ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie nach Satz 1 Nummer 3 unterbreitet wird, ist verpflichtet, den Betreiber des Rechenzentrums über die Kapazität des Wärmenetzes zu informieren. In den Fällen von Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 muss das Rechenzentrum so errichtet werden, dass ausreichend Platz für die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung der Wärme vorgehalten wird.

(4) Die Anforderungen nach § 16 sind für Rechenzentren entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt keine spezielleren Anforderungen gestellt sind.

(5) Betreiber von Rechenzentren decken den Stromverbrauch in ihren Rechenzentren bilanziell

1. ab dem 1. Januar 2024 zu 50 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien und
2. ab dem 1. Januar 2027 zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Unbeschadet von § 8 ist ein Betreiber eines Rechenzentrums verpflichtet, bis zum 1. Juli 2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten. Das Energie- oder Umweltmanagementsystem muss nicht zertifiziert oder validiert werden.“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Rechenzentren mit einer installierten Leistung der Informationstechnologie ab 1 Megawatt und für Rechenzentren, die im Eigentum öffentlicher Träger stehen oder für diese betrieben werden, besteht abweichend von Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2026 die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des eingerichteten Energie- oder Umweltmanagementsystems.“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „7,5“ durch die Angabe „23,6“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „nicht redundanten Nennanschlussleistung“ durch die Angabe „installierten Leistung“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Von der Pflicht zur Veröffentlichung ausgenommen sind Informationen, die dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „soll“ durch die Angabe „hat“ und nach der Angabe „Vorlage“ die Angabe „zu“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird gestrichen.

- b) Vor Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Betreiber von Informationstechnik haben eine Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung Pflicht aus Absatz 1 gegenüber dem jeweiligen Betreiber des Rechenzentrums.

(3) Der Bund übermittelt die Informationen an die Europäische Datenbank über Rechenzentren und kann diese zu Forschungszwecken weitergeben und behandelt die übermittelten Informationen vertraulich, mit Rücksicht auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Betroffenen. Eine sonstige Weitergabe oder Veröffentlichung der Informationen erfolgt ohne vorherige Zustimmung nur in aggregierter und anonymisierter Form.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

16. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

Vermeidung und Verwendung von Abwärme; Kosten-Nutzen-Analyse

(1) Jeder Betreiber einer Industrieanlage ist verpflichtet, bei der Planung oder erheblichen Modernisierung einer Industrieanlage mit einem durchschnittlichen, jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 Megawatt eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung der technisch unvermeidbaren Abwärme am Standort und außerhalb des Standortes durchzuführen.

(2) Jeder Betreiber einer Energieversorgungseinrichtung ist verpflichtet, bei der Planung oder erheblichen Modernisierung einer Energieversorgungseinrichtung mit einem durchschnittlichen, jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 Megawatt eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung der technisch unvermeidbaren Abwärme am Standort und außerhalb des Standortes durchzuführen.

(3) Jeder Betreiber eines Rechenzentrums ist verpflichtet, bei der Planung oder erheblichen Modernisierung eines Rechenzentrums mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 Megawatt eine Kosten-Nutzen-Analyse der technisch unvermeidbaren Abwärme am Standort und außerhalb des Standortes durchzuführen. Bei der Analyse sind Kühlsystemlösungen zu berücksichtigen, die es ermöglichen, die Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichem Energieinput abzuscheiden oder zu speichern. Ausgenommen hiervon ist ein Rechenzentrum, dessen Abwärme in einem Fernwärmenetz oder direkt zur Raumheizung, zur Trinkwarmwasserbereitung oder zu anderen Zwecken in einem Gebäude oder den Einrichtungen, in denen sich das Rechenzentrum befindet, genutzt wird oder genutzt werden soll.

(4) Die Kosten-Nutzen-Analyse muss die Anforderungen des Anhangs XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 erfüllen. Dies beinhaltet insbesondere die technische Durchführbarkeit, die Kosteneffizienz und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und den lokalen Wärmebedarf, einschließlich saisonaler Schwankungen, in Bezug auf die Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie den Anschluss dieser Anlage an ein Fernwärmenetz oder an ein effizientes oder auf erneuerbarer Energie beruhendes Fernkältesystem oder an andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung. Sofern die Kosten-Nutzen-Analyse von Dritten erstellt wird, beispielsweise im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung, muss die Kosten-Nutzen-Analyse in Zusammenarbeit mit den für den Betrieb der Anlage zuständigen Unternehmen durchgeführt werden.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über“ durch die Angabe „können“ ersetzt und nach der Angabe „anfallende unmittelbare Abwärme“ wird die Angabe „an die Bundesstelle für Energieeffizienz übermitteln“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

18. Die Überschrift von Abschnitt 6 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 6

Vollzug“

19. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

„§ 18

Stichproben

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat die Einrichtung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1, die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen nach § 9 Absatz 1 und die Übermittlung und Veröffentlichung von Informationen nach § 13 Absatz 1 durch Stichproben zu kontrollieren. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, zu dem in Satz 1 genannten Zweck von den Betroffenen die Vorlage von Nachweisen nach den Anlagen 2 oder 3 innerhalb einer Frist von vier Wochen über eine elektronisch abrufbare Vorlage zu verlangen.“

20. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 12 Absatz 5, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einrichtet,
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 einen Umsetzungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
3. entgegen § 11 Absatz 1 oder 2 Satz 1 ein Rechenzentrum nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
4. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“
5. entgegen § 16 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 eine Kosten-Nutzen-Analyse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstellt oder
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 18 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, ausgenommen hiervon ist Absatz 1 Nummer 6.“

21. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Übergangsvorschrift

(1) Die Länder sind verpflichtet, die Informationen nach § 6a Absatz 2 oder 3 erstmals im Jahr 2026 nach Bereitstellung der elektronischen Vorlage oder alternativ durch das Energieverbrauchsregister an die Bundesstelle für Energieeffizienz zu übermitteln. Die öffentlichen Einrichtungen des Bundes sind verpflichtet, ihre Daten erstmalig in 2026 und spätestens zwei Monate nach Bereitstellung des Energieverbrauchsregisters an das Energieverbrauchsregister zu übermitteln.

(2) Betreiber von Rechenzentren haben die Informationen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 erstmals zum 15. Mai 2024 zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat

1. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in § 6c Absatz 1 und 2 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschrift festzustellen und
2. die Feststellung nach Nummer 1 unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) § 6c ist erst nach Ablauf des Monats, der auf den Tag der Bekanntmachung nach Absatz 3 Nummer 2 folgt, anzuwenden. Der sich nach Satz 1 ergebende Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ebenfalls unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

22. In § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtomG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist“ durch die Angabe „Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

23. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 6a)

Verpflichtende Vorgaben für die Meldung der Endenergieverbräuche im öffentlichen Sektor

Folgende Angaben sind von öffentlichen Einrichtungen für die drei Teilsektoren Gebäude, Prozesse und Mobilität verpflichtend aggregiert bereitzustellen:

1. Angaben zur öffentlichen Einrichtung oder der jeweiligen Organisationseinheit,
 - a) Name der öffentlichen Einrichtung,

- b) Name der Verwaltungseinheit,
 - c) NUTS/LAU-Code der Verwaltungseinheit
2. Angaben zu Gebäudedaten
- a) Gebäudekategorie,
 - b) Postleitzahl des (Haupt-)Sitzes der öffentlichen Einrichtung
 - c) Strom
 - aa) Stromverbrauch in Kilowattstunden,
 - bb) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum),
 - d) Wärme
 - aa) Energieverbrauch Wärmeerzeugung in Kilowattstunden,
 - bb) Energieträger,
 - cc) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum),
 - e) sonstige
 - aa) Energieverbrauch in Kilowattstunden,
 - bb) Energieträger,
 - cc) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum),
3. Angaben zu Prozessdaten
- a) Prozesskategorie,
 - b) Strom
 - aa) Stromverbrauch in Kilowattstunden,
 - bb) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum),
 - c) Sonstige Energieverbraucher
 - aa) Energieverbrauch in Kilowattstunden,
 - bb) Energieträger
 - cc) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum),
4. Angaben zu Mobilitätsdaten
- a) Mobilitätskategorie,
 - b) Energieträger,
 - c) Energieverbrauch in zum Energieträger passender physikalischer Einheit,

- d) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum).
- 5. Verpflichtende Vorgaben für die Berichterstattung der Endenergieverbräuche öffentlicher Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Länder nach § 6a EnEFG an den Bund; Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen im Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes
 - a) gegliedert nach den Teilsektoren Gebäude, Prozesse und Mobilität und ihren jeweiligen Kategorien, sowie
 - b) nach Energieträgern.

Von der genannten Verpflichtung ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen

- a) in Gebietskörperschaften zwischen 5001 und 50.000 Einwohnern für die Gesamtendenergieverbräuche bis einschließlich 2026, sowie
- b) in Gebietskörperschaften bis zu 5000 Einwohnern für die Gesamtendenergieverbräuche bis einschließlich 2029.“

24. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder § 12 Absatz 1“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird der Angabe „System nach“ die Angabe „DIN EN ISO 14001,“ eingefügt.
- c) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Angaben zum Zeitpunkt der Erst- oder Rezertifizierung (DIN EN ISO 14001, ISO 50001) oder Zeitpunkt des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids im EMAS-Register,“

- d) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Angaben zum durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre,“

- e) Die Nummern 6 bis 8 werden gestrichen.
- f) Die Nummer 10 werden zu der Nummer 6.

25. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Allgemeine Angaben zum Rechenzentrum:

- a) Bezeichnung des Rechenzentrums,
- b) Name des Eigentümers und Be-treibers des Rechenzentrums, Handelsregister-nummer,
- c) Größenklasse nach Informationstechnik-Anschlussleistung (< 500 kW, < 1 MW, < 5 MW, < 10 MW, < 50 MW, < 100 MW, > = 100 MW),

- d) Postleitzahl, in der sich das Rechenzentrum befindet,
- e) Gesamtgröße der Gebäudefläche,
- f) Datum der Inbetriebnahme,
- g) Art des Rechenzentrums,
- h) Installierte Leistung,
- i) Nennanschlussleistung der Informationstechnik.“

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe e wird nach der Angabe „verarbeiteten Daten,“ die Angabe „und jährlicher eingehender und ausgehender Datenverkehr“ eingefügt.

- c) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Sämtliche Daten, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1364 zu erheben sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Endkunden,“

- b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 Gigawattstunden.“

- 2. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

- 1. **Drittfinanzierung:** eine vertragliche Vereinbarung, an der neben dem Energielieferanten und dem Nutzer einer Energieeffizienzmaßnahme ein Dritter beteiligt ist, der die Fi-

nanzmittel für diese Maßnahme bereitstellt und dem Nutzer ein Entgelt berechnet, das einem Teil der durch die Energieeffizienzmaßnahme erzielten Energieeinsparungen entspricht, wobei Dritter auch der Energiedienstleister sein kann,

2. Endkunde: ein Endkunde im Sinne von Artikel 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2023/1791,
3. Energie: Energieerzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008,
4. Energieaudit: Energieaudit im Sinne von Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2023/1791,
5. Energiedienstleister: wer Energiedienstleistungen oder andere Energieeffizienzmaßnahmen erbringt oder durchführt,
6. Energiedienstleistung: Energiedienstleistung im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791,
7. Energieeffizienz: das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz,
8. Energieeffizienzmaßnahmen: jede Maßnahme, die in der Regel zu überprüfbaren und der Höhe nach mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt,
9. Energieeffizienzmechanismen: allgemeine Instrumente zur Schaffung von Rahmenbedingungen oder von Anreizen für Marktteilnehmer bei Erbringung und Inanspruchnahme von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, die von der öffentlichen Hand, insbesondere von der Bundesstelle für Energieeffizienz eingesetzt werden,
10. Energieeffizienzverbesserung: die Steigerung der Endenergieeffizienz durch technische oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Verhaltensänderungen,
11. Energieeinsparungen: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Energieeffizienzmaßnahmen oder Verhaltensänderungen ermittelt wird, wobei äußere Bedingungen, die den Energieverbrauch negativ beeinflussen, durch Bildung eines Normalwerts zu berücksichtigen sind,
12. Energielieferungsvertrag: ein Energielieferungsvertrag im Sinne von Artikel 2 Nummer 33 der Richtlinie,
13. Energielieferant: wer Energie an Endkunden verkauft, es sei denn, die verkaufte Energiemenge liegt entweder unter dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr oder es werden weniger als zehn Personen beschäftigt und der Jahresumsatz oder die Jahresbilanz liegt unter 2 Millionen Euro,
14. Energieunternehmen: Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energielieferanten,
15. Energieverteiler: eine natürliche oder juristische Person, die für den Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden und an Energielieferanten verantwortlich ist, ausgenommen Verteilernetzbetreiber nach Nummer 18,
16. Gesamtnutzfläche: Gesamtnutzfläche im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2023/1791,

17. Finanzinstrument für Energieeinsparungen: jedes Instrument zur teilweisen oder vollen Deckung der anfänglichen Projektkosten für die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen wie Finanzhilfen, Steuervergünstigungen, Darlehen, Drittfinanzierungen, entsprechend gestaltete Energieleistungsverträge und andere ähnliche Verträge, das auf dem Markt bereitgestellt wird,
 18. Verteilernetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung, erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes für Elektrizität oder Erdgas in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität oder Erdgas zu befriedigen,
 19. Energiemanagementsystem: ein System, das nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018⁵, zertifiziert ist.“
3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Ziel

(1) Ziel der Maßnahmen nach diesem Gesetz ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen kostenwirksam zu steigern. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt hierzu das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes, indem rechtliche und sonstige Hemmnisse beseitigt werden, die die Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Energiedienstleistungsmodellen für die Ermittlung oder Durchführung von Endenergieeinsparmaßnahmen oder beides erschweren.

(2) Der öffentlichen Hand kommt bei der Energieeffizienzverbesserung eine Vorbildfunktion zu. Hierzu nimmt die öffentliche Hand Energiedienstleistungen in Anspruch und führt andere Energieeffizienzmaßnahmen durch, deren Schwerpunkt in besonderer Weise auf wirtschaftlichen Maßnahmen liegt, die zu nachhaltigen Energieeinsparungen führen. Die öffentliche Hand wird insbesondere bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht unwesentlich über die Anforderungen zur Energieeffizienz des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen. Bei Renovierungen von Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern hat die öffentliche Hand zu prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsorientierten Energiedienstleistungen durchführbar ist. Über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ist die Öffentlichkeit zu unterrichten. Das Bundesministerium der Verteidigung und ihm nachgeordnete Stellen, einschließlich der mit ihm verbundenen juristischen Personen des Privatrechts, ist jedoch nur eingeschränkt verpflichtet, die Öffentlichkeit über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu unterrichten; es stellt die Daten lediglich in aggregierter und anonymisierter Form dar. Gleiches gilt für das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Bundesnachrichtendienst.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

⁵Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „und die zur Erreichung der Energieeinsparrichtwerte nach § 3 Absatz 1 festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „verfügbare Energiedienstleistungsverträge“ die Angabe „sowie Energiedienstleistungsverträge“ eingefügt.
5. Die §§ 8 und 8a werden durch die folgenden §§ 8 und 8a ersetzt:

„§ 8

Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits

(1) Jedes Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 ist verpflichtet, ein Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. Gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des letzten Energieaudits ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Ein Unternehmen, das bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 6] den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, müssen das erste Energieaudit bis zum Ablauf des 11. Oktober 2026 durchgeführt haben. Ein Unternehmen, das ab dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 6] den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, durchgeführt haben. Der Stichtag der nach § 1 Nummer 4 erforderlichen Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs ist jeweils der 1. Januar eines Kalenderjahres.

(3) Unternehmen sind von der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 freigestellt, wenn sie zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt

1. ein zertifiziertes Energiemanagementsystem im Sinne von § 2 Nummer 17 eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben oder
2. Ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben.

(4) Jedes Unternehmen, das einen Energieleistungsvertrag mit einem Energiedienstleister geschlossen hat, ist während der Laufzeit des Energieleistungsvertrags von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen, sofern der Energieleistungsvertrag die erforderlichen Anforderungen des Energie- oder Umweltmanagementsystems nach Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt und den Anforderungen des Anhangs XV der Verordnung (EU) 2023/955 entspricht.“

„§ 8a

Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits

- (1) Das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 muss

1. den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe November 2022⁶ entsprechen, wobei zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsieht,
2. auf aktuellen, kontinuierlich oder zeitweise gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und zu den Lastprofilen basieren, wobei für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkenndaten ermittelt werden kann und für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden kann,
3. eine eingehende Prüfung, Analyse und Dokumentation des Endenergieverbrauchs des Unternehmens und von dessen Standorten, insbesondere von dessen Gebäuden oder Gebäudegruppen, Betriebsabläufen und Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung, miteinschließen,
4. das Potenzial für die kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung erneuerbarer Energie aufzeigen,
5. auf einer Methode der Kapitalwertberechnung basieren,
6. verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen; dazu ist der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens zu ermitteln und es sind mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens zu untersuchen,
7. in unabhängiger Weise durchgeführt werden. Die das Energieaudit durchführende Person muss das Unternehmen, das sie beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Die das Energieaudit durchführenden Personen dürfen keine Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden. Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Unternehmensinterne Energieauditoren müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein; sie sind der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Energieauditoren nicht benachteiligt werden.

(2) Die für das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 verwendeten Daten müssen dem Unternehmen durch die das Energieaudit durchführende Person in einer Weise übermittelt werden, die es ihm ermöglicht, die Daten für historische Analysen und für die Rückverfolgung der Leistung aufzubewahren.

(3) Der zwischen der das Energieaudit durchführenden Person und dem Unternehmen geschlossene Vertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die verhindern, dass die Ergebnisse der Energieaudits an qualifizierte oder akkreditierte Energiedienstleister weitergegeben werden, sofern der Kunde deren Weitergabe nicht widerspricht.

(4) Die Bundesstelle für Energieeffizienz wirkt darauf hin, dass allen Endkunden wirksame, hochwertige Energieaudits zur Verfügung stehen, die von Anbietern durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 genügen. Sofern hierfür

⁶Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

keine ausreichende Zahl unabhängiger Anbieter tätig ist, ergreift die Bundesstelle für Energieeffizienz Maßnahmen, um das Tätigwerden unabhängiger Anbieter zu entwickeln und zu fördern. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann eine elektronische Vorlage erstellen, deren Nutzung zur Erstellung eines Energieauditberichts verpflichtend ist.“

6. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Fachkenntnisse und“ durch die Angabe „Fachkenntnisse.“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme, Energieberatung DIN EN 16247.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 8c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Satz 1 ist auch für Unternehmen anzuwenden, die noch kein Energieaudit nach § 8 Absatz 1 durchgeführt haben oder nach § 8 Absatz 3 hiervon befreit sind, mit der Maßgabe, dass die Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach dem gemäß § 8 Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Diese haben nur die Angaben nach Satz 2 Nummer 1 und 3 zu übermitteln.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat Stichprobenkontrollen zur Durchführung der Energieaudits im Sinne von § 8 Absatz 1 durchzuführen. Dazu hat es Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Nachweises aufzufordern, dass das betreffende Unternehmen

1. der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 nachgekommen ist oder

2. nach § 8 Absatz 3 und 4 von der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 freigestellt ist oder

3. der durchschnittliche, jährliche Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre 2,77 Gigawattstunden nicht überschritten hat.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8 Absatz 3 erfolgt

1. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 1 über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energiemanagementsystems.
2. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 2 über eine Erklärung des Unternehmens, dass dieses im EMAS-Register eingetragen ist und diese Eintragung mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs abdeckt oder durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines solchen Systems.

Das Unternehmen hat für den Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3 durch die Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch anzugeben, dass:

1. ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation, die nach dem Umweltauditgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, als Umweltgutachter tätig werden darf, oder
2. eine Konformitätsbewertungsstelle, die von der deutschen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert ist, für die Einführungen eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 8 Absatz 3 beauftragt wurde.

Erfolgt die Nachweisführung nach Satz 1 durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3, so muss spätestens zwei Jahre nach Beauftragung ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat vorgelegt werden oder ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle. Bei einem Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder mehreren Standorten ist es unschädlich, wenn nur für einzelne Unternehmensteile oder Standorte ein Energie- oder Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 betrieben wird, sofern für die restlichen Unternehmensteile Energieaudits durchgeführt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann, soweit erforderlich, darüber hinaus weitere Nachweise anfordern.“

- e) Absatz 8 wird gestrichen.
8. In § 8d wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
9. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die Nummer 2 wird zu Nummer 1 und die Angabe „der Erreichung der Energieeinsparrichtwerte nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und der Umsetzung der dazu festgelegten Strategie sowie“ wird gestrichen.
 - c) Die Nummer 3 wird gestrichen.
 - d) Die Nummern 4 bis 8 werden zu den Nummern 2 bis 6.
 - e) Die Nummer 9 wird gestrichen.
 - f) Die Nummern 10 bis 12 werden zu den Nummern 7 bis 9.
 - g) Die Nummer 13 wird gestrichen.
 - h) Die Nummern 14 bis 17 werden zu den Nummern 10 bis 13.

i) Nach der neuen Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. Aufbau, Betrieb und Wartung einer nationalen Datenbank für die Ermittlung der Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands (Gebäudeenergieregister), die es ermöglicht, insbesondere Daten über die Gesamtenergieeffizienz der einzelnen Gebäude und die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands insgesamt aus allen einschlägigen Quellen, darunter im Zusammenhang mit Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, Inspektionen und dem Renovierungspass der erfassten Gebäude zu sammeln, und zur Übermittlung von Informationen aus dem Gebäudeenergieregister an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1328 vom 30. Juni 2025,“

j) Die Nummer 18 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:

„15. wissenschaftliche Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in allen Angelegenheiten der Energieeinsparung und Energieeffizienz einschließlich der Vergabe und Begleitung von Vorhaben.“

10. § 10 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Mitglieder des Beirats für vier Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Beirats soll 16 Personen nicht überschreiten.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Datenerhebung; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesstelle für Energieeffizienz

1. von Energieunternehmen die Übermittlung zusammengefasster Daten über deren Endkunden sowie über die Marktaktivitäten von Energieunternehmen mit Bezug zum Energiedienstleistungsmarkt in anonymisierter Form verlangen, insbesondere zum Verbrauch der Endkunden, zu Art und Umfang der jeweiligen Kundengruppen, zum Kundenstandort und zu Lastprofilen; Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, hat das übermittelnde Energieunternehmen als vertraulich zu kennzeichnen,
2. Daten über die Gesamtenergieeffizienz der einzelnen Gebäude und der Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands für das Gebäudeenergieregister erheben und
3. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu erheben.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Einzelheiten der Datenerhebung nach Absatz 1, insbesondere
 - a) welche Datenarten erhoben werden dürfen,

- b) wann und wie die Daten zu übermitteln sind,
 - c) welche raumbezogenen Daten einzubeziehen sind,
 - d) zu technischen Anforderungen des Datenaustauschs, insbesondere zu Schnittstellen,
2. die Verwendung der Daten,
3. bei welchen Personen, Unternehmen und Stellen Daten unter Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung für das Gebäudeenergieregister erhoben werden dürfen,
4. bei welchen Personen, Unternehmen und Stellen Daten unter Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung für das Gebäudeenergieregister erhoben werden dürfen,
- a) die Bereitstellung von aggregierten und anonymisierten Daten zum Gebäudedatenbestand,
 - b) den gebührenfreien Zugang zum vollständigen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz, insbesondere von Gebäude- und Wohnungseigentümern, Mietern, Pächtern, Verwaltern und Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Gebäude in ihrem Anlage- und ihrem Darlehensportfolio, unabhängigen Sachverständigen, mit Zustimmung des Gebäudeeigentümers von Miet- und Kaufinteressenten sowie aus anderen Gründen Berechtigten und
 - c) von zuständigen Behörden nach Wärmeplanungsgesetz zu den ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffenden einschlägigen Daten über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die für die Wärmeplanung erforderlich sind, und von zuständigen Behörden nach Gebäudeenergiegesetz zu den ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffenden Daten zum Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz, zum Inspektionsbericht und zum Renovierungspass.“
12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Übergangsvorschrift

Mitglieder des Beirats nach § 10, die bereits am 1. Juli 2025 als solche bestellt waren, sind abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, für vier Jahre bestellt.“

Artikel 3

Änderung der Vergabeverordnung

Die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 81 durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 81 Übergangsbestimmung“.
2. § 67 wird durch den folgenden § 67 ersetzt:

„§ 67

Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen

(1) Wenn energieverbrauchsrelevante Produkte Gegenstand einer Lieferleistung sind und für das jeweilige Produkt eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2021 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besteht, ist in der Leistungsbeschreibung mindestens die untere der beiden höchsten Energieeffizienzklassen im Sinne der genannten Verordnung zu fordern, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist.

(2) Bei der Beschaffung von Reifen ist in der Leistungsbeschreibung die höchste Energieeffizienzkategorie im Sinne vom Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2020/740 in der jeweils geltenden Fassung zu fordern, sofern nicht mit Blick auf die Nasshaftungseigenschaften oder die Abrollgeräusche Gründe der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit ein Absehen von dieser Anforderung rechtfertigen.

(3) Sind energieverbrauchsrelevante Produkte Teile eines zu beschaffenden Produktpakets und besteht für das Paket als solches eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, so kann mit Blick auf die einzelnen von den Absätzen 1 oder 2 erfassten Bestandteile des Pakets von der Vorgabe der Absätze 1 oder 2 abgewichen werden, wenn für das Paket insgesamt in der Leistungsbeschreibung die höchste verfügbare Energieeffizienzkategorie gefordert wird.

(4) Sind zur Ausführung eines Dienstleistungsauftrags energieverbrauchsrelevante Produkte erforderlich, welche unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, so ist als besondere Bedingung für die Ausführung des Auftrags festzulegen, dass nur solche Produkte verwendet werden, welche die Anforderungen der entsprechenden Absätze erfüllen, soweit die Produkte neu sind und der Auftragnehmer sie ausschließlich oder teilweise zum Zweck der Ausführung der Dienstleistung erwirbt.

(5) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft, die nicht unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, oder werden Dienstleistungen beschafft, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte, die nicht unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, eine wesentliche Voraussetzung sind, soll in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Energieeffizienz dieser Produkte das höchste Leistungsniveau gefordert werden.

(6) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft oder werden Dienstleistungen beschafft, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte eine wesentliche Voraussetzung sind, sind in der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen von den Bietern folgende Informationen zu fordern:

1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Produkte unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und
2. in geeigneten Fällen

- a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder
- b) die Ergebnisse einer der Analyse nach Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

(7) Der öffentliche Auftraggeber darf nach Absatz 6 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.

(8) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft, oder werden Dienstleistungen beschafft, für deren Ausführung solche Produkte eine wesentliche Voraussetzung sind, ist im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes die anhand der Informationen nach Absatz 6 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 7 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.

(9) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung im konkreten Fall eine technische Unvereinbarkeit der zu beschaffenden Leistungen mit den Eigenschaften bereits vorhandener Infrastrukturen oder Systeme mit sich bringen würde. Die Anforderungen der Absätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die zeitnahe Vermeidung oder Beseitigung einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigen würde.

(10) Bei der Vergabe von Aufträgen, die in erheblicher Weise energieverbrauchsrelevante Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ist zu prüfen, ob anstelle eines herkömmlichen Vertrags zur Erbringung der Dienstleistung mit Blick auf eine langfristige Energieeinsparung der Abschluss eines Energieleistungsvertrages im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8a des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, zweckmäßig ist. Die Dokumentationspflichten nach § 8 finden auf die Prüfpflicht nach Satz 1 keine Anwendung.“

3. § 81 wird durch den folgenden § 81 ersetzt:

„§ 81

Übergangsbestimmung

§ 67 ist nicht auf Vergabeverfahren anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel x] eingeleitet worden sind.“

Artikel 4

Änderung der Sektorenverordnung

Die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 64 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 64 Übergangsbestimmung“.

b) Die Angabe zu § 66 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 66 (weggefallen)“.

2. § 58 wird durch den folgenden § 58 ersetzt:

„§ 58

Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen

(1) Wenn energieverbrauchsrelevante Produkte Gegenstand einer Lieferleistung sind und für das jeweilige Produkt eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2021 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besteht, ist in der Leistungsbeschreibung mindestens die untere der beiden höchsten Energieeffizienzklassen im Sinne der genannten Verordnung zu fordern, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist.

(2) Bei der Beschaffung von Reifen ist in der Leistungsbeschreibung die höchste Energieeffizienzkategorie im Sinne von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2020/740 in der jeweils geltenden Fassung zu fordern, sofern nicht mit Blick auf die Nasshaftungseigenschaften oder die Abrollgeräusche Gründe der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit ein Absehen von dieser Anforderung rechtfertigen.

(3) Sind energieverbrauchsrelevante Produkte Teile eines zu beschaffenden Produktpakets und besteht für das Paket als solches eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, so kann mit Blick auf die einzelnen von den Absätzen 1 oder 2 erfassten Bestandteile des Pakets von der Vorgabe der Absätze 1 oder 2 abgewichen werden, wenn für das Paket insgesamt in der Leistungsbeschreibung die höchste verfügbare Energieeffizienzkategorie gefordert wird.

(4) Sind zur Ausführung eines Dienstleistungsauftrags energieverbrauchsrelevante Produkte erforderlich, welche unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, so ist als besondere Bedingung für die Ausführung des Auftrags festzulegen, dass nur solche Produkte verwendet werden, welche die Anforderungen der entsprechenden Absätze erfüllen, soweit die Produkte neu sind und der Auftragnehmer sie ausschließlich oder teilweise zum Zweck der Ausführung der Dienstleistung erwirbt.

(5) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft, die nicht unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, oder werden Dienstleistungen oder Bauleistungen beschafft, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte, die nicht unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, eine wesentliche Voraussetzung sind, soll in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Energieeffizienz dieser Produkte das höchste Leistungsniveau gefordert werden.

(6) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft oder werden Dienstleistungen oder Bauleistungen beschafft, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte eine wesentliche Voraussetzung sind, sind in der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen von den Bietern folgende Informationen zu fordern:

1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Produkte unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und
2. in geeigneten Fällen
 - a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder
 - b) die Ergebnisse einer der Analyse nach Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

(7) Der Auftraggeber darf nach Absatz 6 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.

(8) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft, oder werden Dienstleistungen oder Bauleistungen beschafft, für deren Ausführung solche Produkte eine wesentliche Voraussetzung sind, ist im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes die anhand der Informationen nach Absatz 6 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 7 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.

(9) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung im konkreten Fall eine technische Unvereinbarkeit der zu beschaffenden Leistungen mit den Eigenschaften bereits vorhandener Infrastrukturen oder Systeme mit sich bringen würde. Die Anforderungen der Absätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die zeitnahe Vermeidung oder Beseitigung einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigen würde.

(10) Bei der Vergabe von Aufträgen, die in erheblicher Weise energieverbrauchsrelevante Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ist zu prüfen, ob anstelle eines herkömmlichen Vertrags zur Erbringung der Dienstleistung mit Blick auf eine langfristige Energieeinsparung der Abschluss eines Energieleistungsvertrages im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8a des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, zweckmäßig ist. Die Dokumentationspflichten nach § 8 sind auf die Prüfpflicht nach Satz 1 nicht anzuwenden.“

3. § 64 wird durch den folgenden § 64 ersetzt:

„§ 64

Übergangsbestimmung

§ 58 ist nicht auf Vergabeverfahren anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel x] eingeleitet worden sind.“

4. § 66 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderungen der Konzessionsvergabeverordnung

Die Konzessionsvergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 4 durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für energieverbrauchsrelevante Konzessionen

§ 33a Energieverbrauchsrelevante Konzessionen

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsbestimmung

§ 35 Elektronische Kommunikation durch Auslandsdienststellen

§ 36 Fristberechnung

§ 37 (weggefallen)“.

2. Nach § 33 wird der folgende Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für energieverbrauchsrelevante Konzessionen

§ 33a

Energieverbrauchsrelevante Konzessionen

(1) Sind zur Ausführung einer Dienstleistungskonzession energieverbrauchsrelevante Produkte erforderlich, welche unter die Absätze 2, 3 oder 4 fallen, so ist als besondere Bedingung für die Ausführung der Konzession festzulegen, dass nur solche Produkte verwendet werden, welche die Anforderungen der entsprechenden Absätze erfüllen, soweit die Produkte neu sind und der Konzessionsnehmer sie ausschließlich oder teilweise zum Zweck der Ausführung der Dienstleistung erwirbt.

(2) Energieverbrauchsrelevante Produkte, für die eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2021 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besteht, müssen mindestens die untere der beiden höchsten Energieeffizienzklassen im Sinne der genannten Verordnung aufweisen, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist.

(3) Reifen müssen die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2020/740 in der jeweils geltenden Fassung aufweisen, sofern nicht mit Blick auf die Nasshaftungseigenschaften oder die Abrollgeräusche Gründe der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit ein Absehen von dieser Anforderung rechtfertigen.

(4) Sind energieverbrauchsrelevante Produkte Teile eines zu verwendenden Produktpakets und besteht für das Paket als solches eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, so kann mit Blick auf die einzelnen von den Absätzen 2 oder 3 erfassten Bestandteile des Pakets von der Vorgabe der Absätze 2 oder 3 abgewichen werden, wenn das Paket insgesamt die höchste verfügbare Energieeffizienzklasse aufweist.

(5) Sind zur Ausführung einer Dienstleistungs- oder einer Baukonzession energieverbrauchsrelevante Produkte, die nicht unter die Absätze 2, 3 oder 4 fallen, eine wesentliche Voraussetzung, sollen diese Produkte im Hinblick auf ihre Energieeffizienz das höchste Leistungsniveau aufweisen.

(6) Sind zur Ausführung einer Dienstleistungs- oder einer Baukonzession energieverbrauchsrelevante Produkte eine wesentliche Voraussetzung, sind in der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen von den Bietern folgende Informationen über die für die Ausführung verwendeten Produkte zu fordern:

1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Produkte unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und
2. in geeigneten Fällen
 - a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder
 - b) die Ergebnisse einer der Analyse nach Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

(7) Der Konzessionsgeber darf nach Absatz 6 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.

(8) Sind energieverbrauchsrelevante Produkte eine wesentliche Voraussetzung für die Ausführung einer Dienstleistungskonzession oder einer Baukonzession, ist die anhand der Informationen nach Absatz 6 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 7 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.

(9) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung im konkreten Fall eine technische Unvereinbarkeit der zu beschaffenden Leistungen mit den Eigenschaften bereits vorhandener Infrastrukturen oder Systeme mit sich bringen würde. Die Anforderungen der Absätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die zeitnahe Vermeidung oder Beseitigung einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigen würde.

(10) Bei der Vergabe von in erheblicher Weise energieverbrauchsrelevanten Dienstleistungskonzessionen ist zu prüfen, ob anstelle eines herkömmlichen Konzessionsvertrags zur Erbringung der Dienstleistung mit Blick auf eine langfristige Energieeinsparung der Abschluss eines Energieleistungsvertrages im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8a des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das

zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, zweckmäßig ist. Die Dokumentationspflichten nach § 6 sind nicht auf die Prüfpflicht nach Satz 1 anzuwenden.“

3. Der bisherige Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 5.
4. § 34 wird durch den folgenden § 34 ersetzt:

„§ 34

Übergangsbestimmung

§ 33a ist nicht auf Vergabeverfahren anzuwenden, die vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel x] eingeleitet worden sind.“

5. § 37 wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231/1 vom 20.9.2023).

Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1; L 241 vom 27.7.2020, S. 46; L 147 vom 30.4.2021, S. 23; L 382 vom 28.10.2021, S. 52).

Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L vom 8.5.2024, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1–62).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Europäische Union hat zur Umsetzung des EU-Klimaziels zur Senkung der Treibhausgase auf mindestens 55 Prozent bis zum Jahr 2030 eine novellierte Energieeffizienzrichtlinie (EED) am 23. September 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; diese ist am 10. Oktober 2023 in Kraft getreten. Mit der Neufassung werden gegenüber der früher geltenden EU-Richtlinie die Energieeffizienzziele deutlich angehoben, die Energieeffizienzanforderungen ambitionierter ausgestaltet und der Anwendungsbereich insbesondere bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand deutlich über den Bund hinaus auf Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen erweitert. Die Neufassung wurde mit dem Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz (Energieeffizienzgesetz) bereits in weiten Teilen in nationales Recht umgesetzt. Allerdings sind zur vollständigen Umsetzung in nationales Recht weitere Umsetzungsakte erforderlich. Dieser Gesetzentwurf dient daher der EED-Umsetzung in nationales Recht, insbesondere der Ersetzung der Energieeffizienz-Ziele durch den in Artikel 3 EED festgelegten Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“, der Änderungen der Regelungen im Bereich der Energieaudits für Unternehmen nach Art. 11 EED sowie weiterer Anpassungen im Gesetz. Weiterhin müssen Anforderungen aus Art. 7 EED an die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in nationales Recht umgesetzt werden.

Das Gesetz soll zudem in erheblichem Maße zur Entbürokratisierung beitragen und dadurch Bürokratielasten für Unternehmen und die öffentliche Hand reduzieren. Ziel ist es, die Energieeffizienz zu verbessern und zugleich unnötige Pflichten zu beseitigen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 bei, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern sowie den Zielvorgaben 7.1 bis 7.3, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen zu sichern, den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich zu erhöhen und die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz zu verdoppeln. Weiterhin trägt das Regelungsvorhaben gleichzeitig zur Erreichung von Ziel 8 bei, dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 8.2 und 8.5, eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation zu erreichen und bis 2030 produktive Vollbeschäftigung zu erreichen. Die in dem Entwurf enthaltenen Vorgaben an die Vergabe öffentlicher Aufträge tragen zur Umsetzung der Zielvorgabe 12.7 bei, der zufolge in der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren gefördert werden sollen. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Dieses Ziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung zu verbessern. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trägt der Entwurf zudem zur rechtzeitigen Umsetzung der Zielvorgabe 16.6 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen auf[zu]bauen“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen werden zu diesem Ziel

- die Vorschriften des in Art. 3 EED festgelegten Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Gesetz umgesetzt, in dem er an die Stelle der Zielvorschriften tritt (§ 4),
- die Vorschriften zur Einsparverpflichtung mit dem Ziel des Bürokratieabbaus gestrichen (§ 5),
- die Vorschriften zur Umsetzung der in Art. 5 EED festgelegten Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz den Erfordernissen des EU-Rechts angepasst (§§ 6 ff.),
- die Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) angepasst (§ 7) dies umfasst auch die Aufgabe zu Aufbau, Betrieb und Wartung der Datenbank zur Umsetzung von Art. 22 der Europäischen Gebäuderichtlinie (§ EDL-G),
- die Anforderungen für Unternehmen an die Einrichtung und Umsetzung von Energie- und Umweltmanagementsystemen weiter an Art. 11 EED angepasst (§§ 8 und 9),
- die Anforderungen für Unternehmen zu Rechenzentren (§§ 11 bis 13) und zur Abwärme (§§ 16 und 17) angepasst,
- die Vorschriften für Stichprobenkontrollen durch das BAFA erweitert, um einen ordnungsgemäßen Vollzug zu gewährleisten (§ 18),
- die Vorschriften zum Anwendungsbereich (§ 2), zu Begriffsbestimmungen (§ 3), zu Bußgeldern (§ 19) und zu weiteren Schlussbestimmungen (§§ 20 und 21) angepasst,
- Vorgaben aus Art. 7 EED an die Berücksichtigung der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen umgesetzt durch die Neufassung von Normen in der Vergabeverordnung (§ 67) und der Sektorenverordnung (§ 58) sowie durch Einführung einer neuen Norm in die Konzessionsvergabeverordnung (§ 33a).

Die Änderung der vergaberechtlichen Rechtsverordnungen gemeinsam mit der Änderung formeller Gesetze entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Zwar sind Gesetze und Verordnungen grundsätzlich verfahrensmäßig zu trennen. Die Durchbrechung dieses Grundsatzes durch die Bestimmung einer vom Parlament erlassenen Norm zur Verordnung kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings hingenommen werden, wenn es sich um eine Anpassung im Rahmen einer Änderung eines Sachbereichs durch den Gesetzgeber handelt. Vorliegend dienen sowohl die in dem Gesetz enthaltenen Änderungen formeller Gesetze als auch die Änderung der vergaberechtlichen Rechtsverordnungen der Umsetzung von Anforderungen der EED, die dazu auch noch dringlich ist. Hinzu kommt hier, dass die Vergabeverordnungen auch bei einem Erlass durch die Bundesregierung gemäß § 113 Satz 3 bis 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

dem Bundestag zuzuleiten wären und von diesem geändert oder abgelehnt werden könnten.

III. Alternativen

Keine, insbesondere ist die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht für die Mitgliedstaaten verbindlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für dieses Gesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie sowie die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge umfasst. Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Anforderungen zur Durchführung von Energieaudits in den Unternehmen sind bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen in der Wirtschaft führen. Mit Blick auf die enthaltenen Normen betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge ist eine bundesgesetzliche Regelung ebenfalls erforderlich. Im vergaberechtlichen Oberschwellenbereich würden divergierende Regelungen auf Bundes- und Länderebene in einem eng verflochtenen Wirtschaftsraum wie der Bundesrepublik Deutschland zu grundsätzlich unterschiedlichen wettbewerbs- und vergaberechtlichen Standards führen, was weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden könnte und eine unzumutbare Behinderung für Unternehmen darstellen würde, die sich bundesweit und über Landesgrenzen hinweg um öffentliche Aufträge und Konzessionen bewerben. Eine verbindliche bundeseinheitliche Regelung im Oberschwellenbereich ist daher unerlässlich. Die Gesetzgebungskompetenz lässt sich auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG herleiten. Die Bestimmungen des EDL-G fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieses Gesetzes ist die Steigerung der Energieeffizienz insbesondere in den Verbrauchssektoren, um einen nachhaltigen Energieeinsatz zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes sind folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955).

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bei der Umsetzung der Vorgaben aus Art. 7 EED an die Berücksichtigung der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen wurde darauf geachtet, durch strenge Umsetzung im Verhältnis 1:1 und möglichst weitgehenden Rückgriff auf bereits bestehende Vorgaben eine weitere Verkomplizierung der öffentlichen Auftragsvergabe so weit wie möglich zu vermeiden.

Das Gesetz hat sonst keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf weitere Anforderungen der EU-Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht umsetzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 7.1 bis 7.3, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen zu sichern, den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich zu erhöhen und die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz zu verdoppeln. Der Gesetzentwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die Energieauditverpflichtung effektiv ausgestaltet und hierdurch Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen erleichtert.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Dieses Ziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung zu verbessern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Anreize setzt, die zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch.

Damit trägt das Regelungsvorhaben gleichzeitig zur Erreichung von Ziel 8 bei, dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 8.2 und 8.5, eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation zu erreichen und bis 2030 produktive Vollbeschäftigung zu erreichen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht und gleichzeitig zur Steigerung der Beschäftigung beiträgt, da er Innovationen fördert und neue Geschäftsfelder erschließen hilft.

Mit der Anforderung an Unternehmen ein Energieaudit durchzuführen werden diese zur systematischen Analyse ihrer Energieverbräuche und zu neuen Lösungen bei ihren Prozessen mit dem Ziel der Energieverbrauchssenkung angehalten. Damit trägt der Entwurf auch zur Erreichung von Zielvorgabe 16.6 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Aufgaben der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichteten Bundesstelle für Energieeffizienz klarstellt und die organisatorischen und personellen Anforderungen an die Durchführung des Energieaudits präziser ausgestaltet.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die in dem Entwurf enthaltenen Vorgaben an die Vergabe öffentlicher Aufträge tragen zur Umsetzung der Zielvorgabe 12.7 bei, der zufolge in der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren gefördert werden sollen.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Um die im EnEFG neu hinzugekommenen Aufgaben verwaltungsseitig umzusetzen, entsteht dem Bund personeller Mehraufwand mit jährlichen Kosten in Höhe von 1,1 Millionen Euro.

Ein finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist unabhängig davon, ob er durch die geplanten Maßnahmen selbst oder durch den die Maßnahmen begleitenden Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird, im jeweils betroffenen Einzelplan gegenzufinanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 849 Mio. €. Weiterhin entsteht ein zusätzlicher, einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 28 Mio. €.

Artikel 1

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit		Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten Lohnkosten pro Stunde (Wirtschafts- zweig) + Sachkosten in Euro)
	§ 4 EnEFG: Bewertung von Energieeffizienzlösungen	Nein	42	Unternehmen	346.689
	§ 8 EnEFG; Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagement-systemen	Nein	8.679	Unternehmen	45.000,00 €
	§ 9 EnEFG; Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen	Ja	40.250	Unternehmen	161,50 €

	§ 13 EnEFG; Mitwirkungspflicht Betreiber von Informationstechnik	Ja		
	§ 16 EnEFG; Kosten-Nutzen-Analysen	Ja	490 Unternehmen	52.677 €
	§ 17 EnEFG; Plattform für Abwärme	Nein	0 Unternehmen	0,00 €
Summe (in Tsd. Euro)				
davon aus Informationspflichten (IP)				

Durch die Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ in § 4 EnEFG werden juristische Personen zukünftig dazu verpflichtet sowohl bei energiebezogenen als auch nicht-energiebezogenen Planungs- und Investitionsentscheidungen eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. Der Schwellenwert liegt dabei bei mehr als 100 Mio. Euro. Die jährliche geschätzte Menge an Projekten oberhalb dieser Summe liegt bei 42. Um die Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen kann die Wirtschaft entweder auf externe Dienstleistende oder eigenes Personal zurückgreifen. Hierzu werden auf Grundlage von Expertenschätzungen die folgenden Aufwände angenommen:

Der Zeitaufwand zur Vor- und Nachbereitung der Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse liegt beim 23,40 Stunden pro Fall.

Zeitaufwand intern:		
Aktivität	min	h
1. Einarbeitung in Informationspflicht	60	
2. Datenbeschaffung	120	
4. Berechnungen durchführen	240	
5. Überprüfen der Daten und Eingabe	60	
7. Aufbereitung der Daten	300	
8. Datenübermittlung und Veröffentlichung	12	
9. Interne Sitzungen	600	
12. Kopieren, Archivieren, Verteilen	12	
	1404	23,40

Im Schnitt werden zwei Vollzeitmitarbeitende mit hoher Qualifikation benötigt, um die Kosten-Nutzen-Analyse für ein Projekt mit Kosten von mehr als 100 Millionen Euro zu erstellen. Deren Stundensatz liegt bei 62,40 € pro Stunde. Der Zeithorizont liegt dabei bei 1600 Arbeitsstunden, was einem Arbeitsjahr entspricht. Damit entstehen Gesamtkosten in Höhe

von 402.280 Euro pro Fall, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse von eigenem Personal durchgeführt wird. Bei der Beauftragung eines externen Dienstleistenden zur Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse muss auch eigenes Personal eingebunden werden. Die Vorarbeiten, Betreuung und Nacharbeiten umfassen dabei 13,13 Stunden pro Fall und werden ebenfalls von zwei Vollzeitmitarbeitenden mit hoher Qualifikation ausgeführt.

Zeitaufwand extern:	min	h
19. Beschaffen von Dienstleistungen	300	
8. Datenübermittlung und Veröffentlichung	12	
10. Interne Sitzungen	480	
11. Ausführen von Zahlungsanweisungen	4	
12. Kopieren, Archivieren, Verteilen	12	
	808	13,47

Wie auch bei der Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse mit eigenem Personal, liegt der Zeithorizont bei der Erarbeitung durch einen externen Dienstleistenden bei 1600 Arbeitsstunden. Die Lohnkosten pro Stunde liegen dabei bei 181,41 Euro. In der Gesamtsumme entstehen Kosten pro Fall in Höhe von 291.076 Euro. Unter der Annahme, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse genauso wahrscheinlich vom eigenen Personal als auch von externen Dienstleistenden durchgeführt werden kann, entsteht der Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 14,5 Millionen Euro.

Durch die Änderung des Energieverbrauchsschwellwerts in § 8 Absatz 1 EnEFG wird nach Auswertung der Datenbank im BAFA für die Unternehmen, die bislang unter die Energieaudit-Pflicht (Nicht-KMU) fielen und der Datenbank für die Durchführung von Energieberatungen in Anlagen und Systemen (KMU), einer entsprechenden Aufteilung auf die WZ-Kategorien und einem Hochskalieren auf die Grundgesamtheit der Unternehmen in Deutschland gemäß Unternehmensregister des Statistischen Bundesamtes sowie basierend auf der Energiemanagementstudie⁷ und dem im Zuge des Projektes entwickelten Analysetools, kann davon ausgegangen werden, dass rund 12 100 unter die Pflicht fallen. Weiterhin wird angenommen, dass etwa 40 Prozent dieser Unternehmen entweder bereits ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben. Demnach verbleiben rund 8 700 Unternehmen verpflichtet. Die durchschnittlichen Kosten (Ersteinrichtung, Betrieb) für ein Energiemanagementsystem betragen 45 000 € im Jahr. Der Wirtschaft entsteht damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 390,6 Mio. €.

Nach § 9 Absatz 1 EnEFG werden Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 und weniger als 23,6 Gigawattstunden verpflichtet, konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 EDL-G. Bezüglich des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Unternehmen wird der nachfolgende, eher geringe Aufwand angenommen, da die Erstellung von Umsetzungsplänen bereits Bestandteil eines Energieaudits ist (vgl. für Energieaudits nach DIN 16247-1:2022

⁷ www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/studie_wirkung_enm_systeme_2022.pdf;jsessionid=D5EBB3B083B0775436FB1442C13C8D73.intranet242?__blob=publication-File&v=2

– Nummer 5.8.2 Buchstabe a Nummer 2, Buchstabe d Nummer 1) und der Mehraufwand lediglich aus der Zusammenfassung der Daten in einem Plan, entsprechend den Wirtschaftlichkeitskriterien nach § 9 EnEFG, besteht. Auch das Erfordernis der externen Bestätigung ist mit der Änderung entfallen. Der Personalaufwand wird daher mit 303,42 € für die Erstellung der Umsetzungspläne angesetzt. Für die Aktualisierung der Umsetzungspläne wird ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand pro Unternehmen in Höhe von 120,72 € angesetzt. Die jährlichen Kosten belaufen sich damit rund 161,50 € pro Unternehmen und Jahr. Es wird angenommen, dass 10 Prozent der nach § 9 Absatz 1 verpflichteten Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet haben und Energieaudits durchführen und damit nach dem neuen § 9 Absatz 6 EnEFG von der Verpflichtung befreit sind, mithin rund 40 250 Unternehmen verpflichtet sind.

Durch die Änderung in § 13 erhalten Betreiber von Informationstechnik Mitwirkungspflichten gegenüber dem Betreiber des Rechenzentrums, der hierdurch verursachte Aufwand wird als geringfügig eingeschätzt, da nur wenige Informationen zu beschaffen sind und die Zahl der Fälle ebenfalls als gering angenommen wird.

Durch die Änderung in § 16 und den Fokus auf die Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen für Betreiber von großen Industrieanlagen, großen Versorgungseinrichtungen sowie großen Rechenzentren reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erheblich. Adressiert werden nur noch große Industrieanlagen, große Energieversorgungseinrichtungen und große Rechenzentren, die neu gebaut oder modernisiert werden. Diese haben die Pflicht eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung der technisch unvermeidbaren Abwärme durchzuführen, die den Anforderungen des Anhangs XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 entspricht.

Die Betreiber haben die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie die Kosten-Nutzen-Analyse mit eigenem Personal durchführen oder an einen externen Dienstleistenden vergeben.

Im Schnitt wird die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse etwa 6 Wochen betragen und zwei Vollzeitmitarbeitende mit hoher Qualifikation binden. Pro Fall entstehen Gesamtkosten i.H.v. 26.117 Euro.

Zeitaufwand – eigenes Personal:		
Aktivität	min	h
1. Einarbeitung in Informationspflicht	2400	40
2. Datenbeschaffung	6000	100
4. Berechnungen durchführen	2400	40
5. Überprüfen der Daten und Eingabe	480	8
7. Aufbereitung der Daten	480	8
8. Datenübermittlung und Veröffentlichung	20	0,33
9. Interne Sitzungen	780	13
12. Kopieren, Archivieren, Verteilen	10	0,17
	12570	209,50

Bei der Beauftragung eines externen Dienstleistenden zur Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse muss auch eigenes Personal eingebunden werden. Die Vorarbeiten, Betreuung und Nacharbeiten umfassen dabei 53,83 Stunden pro Fall und werden ebenfalls von zwei Vollzeitmitarbeitenden mit hoher Qualifikation ausgeführt. Pro Fall entstehen Gesamtkosten in Höhe von 79 237 Euro.

Zeitaufwand – extern:	min	h
19. Beschaffen von Dienstleistungen	2400	40
8. Datenübermittlung und Veröffentlichung	20	0,33
10. Externe Sitzungen	780	13
11. Ausführen von Zahlungsanweisungen	20	0,33
12. Kopieren, Archivieren, Verteilen	10	0,17
	3230	53,83

Unter der Einbeziehung einer Neubau- und Modernisierungsrate liegt die angenommene Anzahl an Industrieanlagen mit mehr als 8 Megawatt durchschnittlichem, jährlichen Gesamtenergieinput bei 50. Unter der Annahme, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse genauso wahrscheinlich vom eigenen Personal als auch von externen Dienstleistenden durchgeführt werden kann, entstehen den Betreibern ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,6 Millionen Euro.

Unter der Einbeziehung einer Neubau- und Modernisierungsrate liegt die angenommene Anzahl an Energieversorgungseinrichtungen mit mehr als 7 Megawatt durchschnittlichem, jährlichen Gesamtenergieinput bei 350. Unter der Annahme, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse genauso wahrscheinlich vom eigenen Personal als auch von externen Dienstleistenden durchgeführt werden kann, entstehen den Betreibern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 18,4 Millionen Euro.

Unter der Einbeziehung einer Neubau- und Modernisierungsrate liegt die angenommene Anzahl an Rechenzentren mit mehr als 1 Megawatt nicht redundanter elektrischer Nennanschlussleistung bei 90. Unter der Annahme, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse genauso wahrscheinlich vom eigenen Personal als auch von externen Dienstleistenden durchgeführt werden kann, entstehen den Betreibern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,7 Millionen Euro.

Der Wirtschaft entsteht somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 25,8 Millionen Euro für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus § 16.

Durch die Änderungen in § 17 EnEFG entfallen verbindliche Berichtspflichten für die Wirtschaft, der zwingende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich hierdurch auf null.

Für die Wirtschaft ergibt sich daher nach Artikel 1, in der Gesamtheit, die nachfolgende Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes:

Summe Erfüllungsaufwand Wirtschaft EnEFG a. F. (§§ 8, 9, 16 und 17)	1 316 500 000 Euro pro Jahr
---	-----------------------------

Summe Erfüllungsaufwand Wirtschaft EnEFG – neu	424 323 000 Euro pro Jahr
--	---------------------------

Artikel 2

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten Lohnkosten pro Stunde (Wirtsch- zweig) + Sachkos- ten in Euro)
	§ 8 EDL-G Verpflichtung zur Durchführung von Energieau- dits; Verpflichtungsbefreiung	Nein	44.723 Unterneh- men	3.162,50
	§ 8b EDL-G Abs. 3; Anforde- rungen an die das Energieau- dit durchführenden Personen	Nein	3.835 Energieaudi- toren	853,60
	§ 8c Abs. 1 EDL-G; Nachweis- führung	Ja	56.783 Unterneh- men	15,60
Summe (in Tsd. Euro)				
davon aus Informationspflich- ten (IP)				

Gemäß § 8 Absatz 1 i. V. m. § 1 Nummer 4 EDL-G werden Unternehmen, mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 Gigawattstunden verpflichtet eine Energieaudit durchzuführen.

Nach Auswertung der Datenbank im BAFA für die Unternehmen, die bislang unter die Energieaudit-Pflicht (Nicht-KMU) fielen und der Datenbank für die Durchführung von Energieberatungen in Anlagen und Systemen (KMU), einer entsprechenden Aufteilung auf die WZ-Kategorien und einem Hochskalieren auf die Grundgesamtheit der Unternehmen in Deutschland gemäß Unternehmensregister des Statistischen Bundesamtes sowie basierend auf der Energiemanagementstudie⁸ und dem im Zuge des Projektes entwickelten Analysetools, kann davon ausgegangen werden, dass rund 56 800 Unternehmen verpflichtet sind. Von diesen verpflichteten Unternehmen fallen ca. 12 100 Unternehmen unter die Pflicht zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 1 EnEfG, da diese einen durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch von über 7,5 Gigawattstunden haben und damit keine Energieaudits durchführen müssen. Insofern wären ca. 44 700 Unternehmen insgesamt zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 Absatz 1 i. V. m. § 1 Nummer 4 EDL-G verpflichtet.

Die Kosten für die Durchführung eines Energieaudits belaufen sich nach Auswertung der vorhandenen Datenbank im BAFA auf etwa 11 500 Euro. Hinzu kommt durch die Erweite-

⁸ www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/studie_wirkung_enm_systeme_2022.pdf;jsessionid=D5EBB3B083B0775436FB1442C13C8D73.intranet242?__blob=publication-File&v=2

rung der Anforderungen an Energieaudits gemäß § 8a Absatz 4 Nummer 4 EDL-G ein erhöhter Aufwand für die Durchführung der Energieaudits. Hierzu wird für die Anforderung ein Mehraufwand von pauschal 10 Prozent angesetzt, was Kosten in Höhe von 1 150 Euro pro Energieaudit entspricht. Die Kosten für die Durchführung eines Energieaudits entsprechen mithin 12 650,00 Euro (11 500 Euro +1 150 Euro). Insgesamt entstehen bei den betroffenen 44 700 Unternehmen damit Kosten in Höhe von rund 565,7 Millionen Euro (44 723 x 12 650,00 Euro = 565 745 950 Euro) pro Energieauditzyklus von vier Jahren. Der jährliche Erfüllungsaufwand für § 8 EDL-G beläuft sich mithin auf rund 141,4 Millionen Euro (565 745 950 Euro/4 = 141 436 488 Euro).

Der Erfüllungsaufwand für die Erbringung der Nachweispflicht durch Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes nach § 8b Absatz 3 Satz 3 EDL-G beträgt einmalig rund 28,1 Mio. € und jährlich rund 3,3 Mio. € bei derzeit 3.835 gelisteten Energieauditoren.

Die Kosten für die Meldung des Energieverbrauchs nach § 8c Absatz 1 EDL-G belaufen sich für die rund 56.800 Unternehmen auf jährlich rund 886 000 €, hierfür wurde ein Personalaufwand von 62,40 € angesetzt. Bei diesen Kosten handelt es sich um Informationspflichten.

Für die Wirtschaft ergibt sich daher nach Artikel 2, in der Gesamtheit, die nachfolgende Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes:

Erfüllungsaufwand Wirtschaft EDL-G a. F.	102 400 000 Euro pro Jahr
Erfüllungsaufwand Wirtschaft EDL-G – neu	145 600 000 Euro pro Jahr
Änderung Erfüllungsaufwand Wirtschaft EDL-G neu	+43 200 000 Euro pro Jahr

Artikel 5

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	2
2.1	Artikel 5; § 33a Abs. 6 und 7 KonzVgV; Vorlage von Nachweisen bei energieverbrauchsrelevanten Konzessionen (Neu) (a*)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
Summe (in Tsd. Euro)					-			-

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	2
davon aus Informationspflichten (IP)			-					

*Spiegelvorgaben werden in der Spalte 'Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe' einheitlich gekennzeichnet.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 20,6 Millionen Euro. Für den Bund erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 6,1 Millionen Euro, für die Länder erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um und 14,4 Millionen Euro.

Weiterhin entsteht ein einmaliger Aufwand für den Bund von rund 2,3 Mio. Euro. Für die Länder entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die Änderungen des Erfüllungsaufwands ergeben sich aus den folgenden Regelungen:

Artikel 1

	Artikel Rege- lungsentwurf; Norm (§§); Be- zeichnung der Vorgabe	I P	Jährliche Fallzahl und Ein- heit	Jährlicher Auf- wand pro Fall (Minuten * Lohn- kosten pro Stunde (Wirt- schafts-zweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Er- füllungs-auf- wand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einma- lige Fall- zahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkos- ten pro Stunde (Wirt- schafts- zweig) + Sachkos- ten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs- aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfü- gig“ (Be- gründung)
	§ 4 Absatz 2 und 3 – Bund und Länder		276	61.839	17.067 (Bund: 3.413; Län- der: 13.654)			
	§ 4 Absatz 4 – Länder		308	1.784	567			
	§ 4 Absatz 5 – Bund							180
	§ 6c – Bund und Län- der (inklusive Kommunen)				„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
	§ 7 Absatz 2 Nummer 2 – Bund				282			
	§ 7 Absatz 2 Nummer 3 – Bund				108			
	§ 18 – Bund				356			

Bei der Berücksichtigung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ in der Bundesrepublik Deutschland nach § 4 Absatz 1 handelt es sich um keine konkrete Maßnahme, sodass es hierzu keiner Ermittlung des Erfüllungsaufwandes bedarf.

Nach § 4 Absatz 2 und 3 sind Juristische Personen dazu verpflichtet sowohl bei energiebezogenen als auch nicht-energiebezogenen Planungs- und Investitionsentscheidungen eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. Der Schwellenwert liegt dabei bei mehr als 100 Millionen Euro, sowie bei 175 Millionen Euro bei Verkehrsinfrastrukturprojekten. Die jährliche angenommene Menge an Projekten oberhalb dieser Summen liegt nach Expertenschätzung bei 276. Um die Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, kann entweder auf externe Dienstleistende oder eigenes Personal zurückgegriffen werden. In einem ersten Schritt muss die Verwaltung eine Methodik für die Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften erarbeiten und die Anwendungsvoraussetzungen festlegen. Für diesen Prozess werden einmalige Kosten in Höhe von rund 180 Tsd. Euro angenommen.

Der Zeitaufwand zur Vor- und Nachbereitung der Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse liegt beim voraussichtlich 46,3 Stunden pro Fall. Der Stundensatz (hohe Qualifikation)

liegt derzeit bei 67,60 € pro Stunde. Es wird ein Zeitaufwand von 480 Arbeitsstunden angenommen. Damit entstehen Gesamtkosten in Höhe von 35 577,88 Euro pro Fall, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse von eigenem Personal durchgeführt wird.

Bei der Beauftragung eines externen Dienstleistenden zur Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse muss auch eigenes Personal eingebunden werden. Die Vorarbeiten, Betreuung und Nacharbeiten umfassen dabei 15,13 Stunden pro Fall (hohe Qualifikation). Wie auch bei der Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse mit eigenem Personal, liegt der Zeithorizont bei der Erarbeitung durch einen externen Dienstleistenden bei ebenfalls 480 Arbeitsstunden. Die Lohnkosten pro Stunde liegen dabei bei 181,41 Euro. In der Gesamtsumme entstehen bei der Durchführung durch einen externen Dienstleistenden Kosten pro Fall in Höhe von 88 099,59 Euro.

Unter der Annahme, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse genauso häufig vom eigenen Personal als auch von externen Dienstleistenden durchgeführt wird, entsteht der Verwaltung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 17 Millionen Euro jährlich, wobei angenommen wird, dass hiervon 3,4 Mio. Euro auf den Bund und 13,7 Mio. Euro auf die Länder entfallen.

Verwaltungsseitig müssen, neben der Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen für eigene Projekte oberhalb der Schwellenwerte, die für die Genehmigung ständigen Behörden auf Länderebene nach § 6 Absatz 4 darauf achten, ob bei den ihnen vorlegten Projekten, Energieeffizienzlösungen ausreichend bewertet wurden.

Zeitaufwand - Genehmigung:		
Aktivität	min	h
1. Einarbeitung	200	3,33
2. Beratung	200	3,33
3. Prüfung, Daten sichten	110	1,83
4. Eingang bestätigen	10	0,17
5. Inhaltliche Prüfung	100	1,67
7. Berechnungen prüfen	1000	16,67
10. Daten veröffentlichen	10	0,17
14. Archivieren	10	0,17
15. Fortbildung (jährlich)	1000	16,67
	2640	44,00

Die Kosten für die genehmigende Behörde liegen damit bei 1 748,27 Euro pro Fall. Bei geschätzten 308 Projekten jährlich, die oberhalb der gesetzlichen Schwellenwerte liegen, entsteht der Verwaltung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,6 Millionen Euro jährlich.

Durch die Änderungen in § 6 Absatz 1 und 2 werden öffentliche Einrichtungen (ausgenommen ist der öffentliche Verkehr nach Absatz 4) zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 1,9 Prozent pro Jahr und nach Absatz 2 zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Endenergieeinsparung verpflichtet. Nach § 6 Absatz 8 müssen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass bei der Gestaltung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen Schritte unternommen werden, um beträchtliche unmittelbare und

mittelbare negative Auswirkungen der Energieeffizienzmaßnahmen auf von Energiearmut betroffene Haushalte, Haushalte mit geringem Einkommen oder schutzbedürftige Gruppen abzumildern. Es handelt sich hierbei um keine konkreten Maßnahmen, sodass es hierzu keiner Ermittlung des Erfüllungsaufwandes bedarf.

Artikel 2

	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	§ 3 Absatz 2 Satz 3 EDL-G Bund, Länder				„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
	§ 9 EDL-G Bund				1.879			20.700

Zu § 3 Absatz 2 Satz 3 EDL-G

§ 3 Absatz 2 Satz 3 EDL-G verpflichtet die öffentliche Hand, bei Renovierungen von Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern zu prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsorientierten Energiedienstleistungen durchführbar ist.

Die Datenlage im Gebäudebereich ist insgesamt lückenhaft. Insbesondere zum Zustand der Bestandsgebäude in Deutschland (vor allem zur energetischen Qualität und zum Zustand der Anlagentechnik) fehlen Daten oder Daten sind mangels konstanter Erfassung teilweise veraltet. Trotz der teilweise fehlenden Daten soll eine möglichst realistische Abbildung des Erfüllungsaufwandes durch Näherung, ermöglicht werden.

Auf Basis der vorhandenen Daten des ENOB:dataNWG Projektes und Schätzungen von Experten wird von insgesamt 147 766 Liegenschaften der öffentlichen Hand mit einer Gesamtnutzfläche über 750 Quadratmetern sowie einer jährlichen Renovierungs- bzw. Sanierungsrate von 1,2 % ausgegangen. Dies entspricht 1 773 Einheiten mit Renovierungsbedarf pro Jahr.

Eine Prüfung, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsorientierten Energiedienstleistungen hierfür zweckmäßig ist, kann an einem Arbeitstag durch einen Sachbearbeiter im mittleren Dienst geprüft werden. Auf Basis durchschnittlicher Lohnkosten für die Verwaltung werden pro Prüfungsfall 269 Euro als Kosten geschätzt. Insgesamt entstehen somit pro Jahr für die Verwaltung insgesamt Personalkosten in Höhe von 476 634 Euro, zusätzliche Sachkosten sind hierdurch nicht ersichtlich. Eine Aufteilung der Kosten, auf die betroffenen Haushalte (Bund, Länder und Kommunen) ist aufgrund der vorhandenen Datenlage derzeit nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund des insgesamt geringfügigen jährlichen Aufwandes kein personal- bzw. planstellenmäßiger Mehrbedarf entsteht.

Liegenschaften mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern in der öffentlichen Hand	147 766		Schätzung prognos auf Basis destatis, Studie zum Sanierungsbedarf etc.
Jährliche Renovierungsrate	1,2	Prozent	Schätzung auf Basis ENOB:data und destatis lange Reihe Baufertigstellung; Schätzung prognos aufgrund laufenden Projektes zu Sanierungsraten unter verschiedenen Szenarien
Renovierungsfälle pro Jahr	1 773		147 766 x 0,012
Durschnitt Lohnkosten mD pro Stunde ohne SV in Euro	33,6	Euro/h	Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands
Dauer der Prüfung eines Falles/je Liegenschaft in Stunden	8	h	
Kosten pro Fall	269	Euro	33,6 Euro/h x 8h
Gesamtkosten für Prüfungen pro Jahr	476 937	Euro	269 Euro x 1 773

Durch die Erweiterung des Aufgabenbereiches der BfEE gem. § 9 EDL-G entsteht für den Bund zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Umsetzung einer Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Zusammenhang mit der Berichterstattung an die Europäische Kommission ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 20.700 Tsd. Euro anzunehmen, der sich aus 20.000 Tsd. Euro Sachmitteln und 700 Tsd. Euro Personalkosten (3 hD, 4 gD und 1 mD) zusammensetzt.

Weiterhin ist für den Betrieb, die Wartung und das Hosting der Datenbank, sowie die Erfüllung von Berichts- und Veröffentlichungspflichten auf Basis der Datenbank und ggf. weiterer Quellen ab Oktober 2027 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1.879 Tsd. Euro zu erwarten, der sich aus 1.464 Tsd. Euro für Sachmittel und 415 Tsd. Euro Personalkosten (1,5 hD, 3 gD, 1 mD) ergibt.

Artikel 3, 4 und 5

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 3; § 67 Abs. 1, 2 VgV; Forderung einer bestimmten Energieeffizienzklasse in der Leistungsbeschreibung bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Produkten nach EnVKV bzw. Reifen (Änderung)	Bund und Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.2	Artikel 4; § 58 Abs. 1, 2 SektVO; Forderung einer bestimmten Energieeffizienzklasse in der Leistungsbeschreibung bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Produkten nach EnVKV bzw. Reifen (Neu)	Bund und Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.3	Artikel 4; § 58 Abs. 4 SektVO; Forderung einer bestimmten Energieeffizienzklasse für energieverbrauchs-	Bund und Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	relevante Produkte nach EnVKV bzw. Reifen, die zur Ausführung einer Dienstleistung erforderlich sind (Neu)							
3.4	Artikel 5; § 33a Abs. 2 und 3 KonzVgV; Forderung einer bestimmten Energieeffizienzklasse für energieverbrauchsrelevante Produkte nach EnVKV bzw. Reifen, die zur Ausführung einer Dienstleistungskonzession erforderlich sind (Neu)	Bund und Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.5	Artikel 4; § 58 Abs. 5 SektVO; Forderung des höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz bei der Beschaffung von sonstigen energieverbrauchsrelevanten Produkten und bei der Beschaffung	Bund und Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	von Dienst- und Bauleistungen, für deren Ausführung diese Produkte eine wesentliche Voraussetzung sind (Neu)							
3.6	Artikel 5; § 33a Abs. 5 KonzVgV; Forderung des höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz bei sonstigen energieverbrauchsrelevanten Produkten, die wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistungs- oder Baukonzession sind (Neu)	Bund und Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.7	Artikel 5; § 33a Abs. 6 und 7 KonzVgV; Vorlage von Nachweisen bei energieverbrauchsrelevanten Konzessionen (Neu) (a*)	Bund und Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.8	Artikel 4; § 58 Abs. 8 SektVO; Angemessene Berücksichtigung der Energieeffizienz als Zuschlagskriterium (Neu)	Bund und Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.9	Artikel 5; § 33a Abs. 8 KonzVgV; Angemessene Berücksichtigung der Energieeffizienz als Zuschlagskriterium (Neu)	Bund und Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.1 0.1	Artikel 3; § 67 Abs. 10 VgV; Prüfung, ob ein Energieleistungsvertrag anstelle eines herkömmlichen Vertrags zweckmäßig ist (Neu)	Bund	280	355,2 Euro = (480 / 60 * 44,40 Euro/h (100% durchschnitt))	99			
3.1 0.2	Artikel 3; § 67 Abs. 10 VgV; Prüfung, ob ein Energieleistungsvertrag anstelle eines herkömmlichen Vertrags zweckmäßig ist (Neu)	Land	280	373,6 Euro = (480 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt))	105			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1 0.3	Artikel 3; § 67 Abs. 10 VgV; Prüfung, ob ein Energieleistungsvertrag anstelle eines herkömmlichen Vertrags zweckmäßig ist (Neu)	Land	300	325,6 Euro = (480 / 60 * 40,70 Euro/h (100% durchschnitt))	98			
3.1 1	Artikel 4; § 58 Abs. 10 SektVO; Prüfung, ob ein Energieleistungsvertrag anstelle eines herkömmlichen Vertrags zweckmäßig ist (Neu)	Bund und Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.1 2	Artikel 5; § 33a Abs. 10 KonzVgV; Prüfung, ob ein Energieleistungsvertrag anstelle eines herkömmlichen Vertrags zweckmäßig ist (Neu)	Bund und Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
Summe (in Tsd. Euro)					302-			0-
davon auf Bundesebene					99-			0-
davon auf Landesebene (in-					202-			0-

Ifd. Nr.	Artikel Regelungswurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
klusive Kommunen)								

Zu Ifd. Nr. 3.10: Prüfung, ob ein Energieleistungsvertrag anstelle eines herkömmlichen Vertrags zweckmäßig ist; § 67 Absatz 10 VgV

Im Jahr 2023 wurden insgesamt rund 12 680 Vergaben an Dienstleistungsaufträgen nach VgV an die Vergabestatistik gemeldet. Eine Auswertung möglicher relevanter CPV-Codes ergab darunter rund 4 300 energieverbrauchsrelevante Dienstleistungen.

Eine Prüfung, ob ein Energieleistungsvertrag anstelle eines herkömmlichen Vertrags zweckmäßig ist, ist zukünftig gefordert, wenn es sich um eine Vergabe von Aufträgen für in erheblicher Weise energieverbrauchsrelevante Dienstleistungen handelt. Dies wäre v. a. bei Transport- und Beförderungsdienstleistungen sowie Abwasser- und Abfallbeseitigungs-, Reinigungs- und Umweltschutzdiensten denkbar (CPV-Code 60 und 90). Insbesondere bei Personen- und Postbeförderung (Straße), Schienentransporten/-beförderungen und Luftverkehr sowie bei Dienstleistungen in der Abwasserbeseitigung und im Zusammenhang mit Siedlungs- und anderen Abfällen wäre eine Prüfung nach § 67 Absatz 10 VgV vorzunehmen. Bei Vergaben an Versorgungsunternehmen (CPV-Code 65) handelt es sich ebenfalls um in erheblicher Weise energieverbrauchsrelevante Dienstleistungen. Wäschereien und chemische Reinigungen (CPV-Code 9831) wurden bei der Schätzung ebenfalls berücksichtigt. In Summe ist davon auszugehen, dass schätzungsweise 20 % von den 4 300 energieverbrauchsrelevanten Dienstleistungen unter die neue Regelung fallen (entspricht 860).

Im Weiteren wird angenommen, dass je 280 Vergaben auf Bund- und Landesebene sowie 300 Vergaben auf die kommunale Ebene entfallen.

Es wird ein geschätzter Zeitaufwand von einem Personentag angesetzt.

Unter Ansatz der jeweils durchschnittlichen Lohnkosten ergibt sich seitens des Bundes ein Erfüllungsaufwand von rund 99 000 Euro pro Jahr (Vorgabe 3.10.1). Auf Landesebene (einschließlich Kommunen) entfallen insgesamt rund 202 000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand (Vorgaben 3.10.2 und 3.10.3).

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen und für die sozialen Sicherungssysteme, sowie unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Da das Vergaberecht direkte Auswirkungen auf die Prozesse der öffentlichen Beschaffung und damit die Einkaufspreise hat, könnten durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen vergaberechtlichen Vorgaben die öffentlichen Ausgaben steigen. Dem gegenüber können allerdings Einsparungen stehen wegen einer erhöhten Energieeffizienz der beschafften Leistungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Einsparungen hinsichtlich Treibhausgasen und Energie durch die Umsetzung des Grundsatzes Energieeffizienz an erster Stelle lassen sich derzeit nicht beziffern, da unklar ist, wie viele der mittels Kosten-Nutzen-Analysen identifizierten Effizienzlösungen tatsächlich umgesetzt werden und somit zu Einsparungen führen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, weil auch die umzusetzende Richtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955) nicht befristet ist.

Eine notwendige Evaluierung der beabsichtigten Wirkungen der Regelung (Artikel 1 und 2) leitet sich aus den zweijährlichen europäischen Berichtspflichten zu dem Fortschritt der Nationalen Energie- und Klimaschutzpläne (NECPs) gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz ab. Insofern muss durch regelmäßige Evaluationen festgestellt werden, ob die Regelungen ausreichende Wirkung erzielen, um die Anforderungen der NECP-Berichterstattung zu erfüllen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1 EnEFG)

Durch die Änderung entfällt die bisherige Berichtspflicht nach § 1 Absatz 2 a.F.

Zu Nummer 3 (§ 2 EnEFG)

Die Änderung dient der Anpassung an den durch diesen Änderungsgesetzentwurf geänderten neuen Anwendungsbereich.

Zu Nummer 4 (§ 3 EnEFG)

Die bisherigen § 3 Nummer 1, 2, 5, 6, 10, 18, 20, 21, 26, 28, 30 und 31 entfallen, da diese keine Entsprechung im Gesetz haben.

In § 3 Nummer 2 entfällt der Schwellwert für die Nennanschlussleistung der Informationstechnik.

§ 3 Nummer 5 passt die Definition für „Endenergieverbrauch“ an Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) an, wobei in der offiziellen deutschen Übersetzung ein Übersetzungsfehler enthalten ist, daher wurde die Definition mit der notwendigen Korrektur übernommen.

Die Anpassung von § 3 Nummer 4 ist rein redaktioneller Art.

§ 3 Nummer 7 passt die Definition für „Energie“ an Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) an.

§ 3 Nummer 8 passt die Definition für „Energieaudit“ an Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) an.

§ 3 Nummer 9 passt die Definition für „Energiedienstleistung“ an Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) an.

§ 3 Nummer 12 passt die Definition für „Energiemanagementsystem“ an, durch die Änderung wird unmissverständlich klargestellt, dass die Systeme zertifiziert sein müssen, was den Anforderungen aus Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) entspricht.

§ 3 Nummer 15 passt die Definition für „Öffentliche Stelle“ an die Definition des Begriffs „Öffentliche Einrichtung“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) an.

§ 3 Nummer 16 passt die Definition für „Rechenzentrum“ an Anhang A Nummer 2.6.3.1.16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008.

In § 3 Nummer 19 wird die Definition für „Umweltmanagementsystem“ um Systeme die nach DIN EN ISO 14001, Ausgabe Dezember 2015, zertifiziert sind, erweitert.

Zu Nummer 5 (§ 5 EnEfG)

In § 5 werden Endenergieeinsparverpflichtungen des Bundes und der Länder durch den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ ersetzt. § 5 a.F. hat keine Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) und wird daher aus Gründen der Entbürokratisierung gestrichen.

Der Grundsatz ist in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) festgelegt und muss eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden. Er etabliert einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem die Gesamteffizienz des integrierten Energiesystems, die Versorgungssicherheit und die Kosteneffizienz berücksichtigt und die effizientesten Lösungen für die Klimaneutralität in der gesamten Wertschöpfungskette – von der Energieerzeugung über den Netztransport bis zum Endenergieverbrauch – gefördert werden, sodass sowohl beim Primärenergieverbrauch als auch beim Endenergieverbrauch Effizienzgewinne erzielt werden. Bei diesem Ansatz sollen auch die Systemleistung und die dynamische Energienutzung betrachtet werden, wobei nachfrageseitige Ressourcen und Systemflexibilität als Energieeffizienzlösungen in Betracht gezogen werden. Es handelt sich um einen übergeordneten Grundsatz, der in allen Sektoren, über das Energiesystem hinaus, auf allen Ebenen Berücksichtigung finden soll. Die Umsetzung soll auch bei der Verringerung von Energiearmut dienlich sein. Die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt bei energiepolitisch relevanten Entscheidungen den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ entsprechend den Vorgaben von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Dabei berücksichtigt sie auch die Auswirkungen der Energieeffizienz auf die Energiearmut.

Im Einzelnen:

Der neue Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) mit Blick auf die dort vorgesehene allgemeine Schwelle für Planungs- und größere Investitionsentscheidungen in Höhe von 100.000.000 Euro. Der neue Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung des Einschubs in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1), nach dem nachfrageseitige Ressourcen- und Systemflexibilitäten eingeschlossen werden sollen.

Der neue Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) mit Blick auf die dort vorgesehene allgemeine Schwelle für Planungs- und größere Investitionsentscheidungen in Höhe von 100.000.000 Euro. Der neue Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) mit Blick auf die dort vorgesehene spezielle Schwelle für Investitionsentscheidungen bei Verkehrsinfrastrukturprojekten in Höhe von 175.000.000 Euro. Der neue Absatz 2 Satz 3 dient der Umsetzung des Einschubs in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1), nach dem nachfrageseitige Ressourcen- und Systemflexibilitäten eingeschlossen werden sollen.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

Zu Nummer 6

Durch die Änderung wird die Überschrift von Abschnitt 2 angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 6 EnEfG)

Die §§ 6 ff. EnEfG wurden neu gefasst, um mehr Rechtsklarheit zu schaffen und die Vorgaben aus Art. 5 Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) grundsätzlich umzusetzen.

Nach Absatz 9 sind von den Verpflichtungen nach § 6 EnEfG der öffentliche Verkehr sowie Kommunen ausgeschlossen. Die Ausnahmeregelung für den öffentlichen Verkehr hat seine Entsprechung in Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) hat.

Die Verpflichtung zur Datenerfassung im Sinne von § 6a EnEfG bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 8 (§§ 6a, 6b und 6c EnEfG)

Im neu gefassten § 6a EnEfG ist zusammenfassend die Regulierung zur Datenerhebung im Rahmen des Endenergieeinspar-Monitorings enthalten, das nach Art. 5 Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) erforderlich ist. Dazu wird das Energieverbrauchsregister erstellt, das den Vorgaben entsprechen wird und somit eine konsolidierte, einfache Datenerhebung ermöglicht. Die Länder können sich an dieses Register anschließen oder nach den Maßgaben dieses Gesetzes ihrer Monitoringverpflichtung nach Art. 5 Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) nachkommen.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Daten von den Vermietern öffentlicher Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, um den europarechtlichen Verpflichtungen des öffentlichen Sektors nachkommen zu können.

Im neu gefassten § 6b EnEfG sind die Verordnungsermächtigungen zusammengefasst (§ 6 Abs. 8, 11 EnEfG a.F.).

Hinzukommt die Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 2. Es bedarf der Möglichkeit der Ausnahme der Einsparverpflichtung im Rahmen von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes als gewichtigen Beitrag zur Resilienz. Dies adressiert insbesondere die Arbeit der verschiedenen Sicherheits- und Einsatzbehörden einschließlich Technisches Hilfswerk und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, der Bundesverwaltung sowie zivile Stellen für Katastrophen- und Zivilschutz, Polizeibehörden, den Grenzschutz sowie Bundeskriminalamt.

In einem weiten Sinne können auch Ausbildungs-, Training- und Übungsmaßnahmen mitumfasst sein.

Der neue § 6c dient der – am Prinzip Eins-zu-Eins orientierten – Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Buchstabe f) der Richtlinie (EU) 2023/1791, der gebäudebezogene Anforderungen an den Erwerb und die Anmietung von Gebäuden im Bereich des öffentlichen Sektors vorsieht. Die Anforderungen aus Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 an den Erwerb und die Anmietung von Gebäuden werden anders als die übrigen Vorgaben des Artikels im Energieeffizienzgesetz und nicht in den Vergabeverordnungen umgesetzt, weil der Erwerb und die Anmietung von Gebäuden nicht dem öffentlichen Vergaberecht unterfallen (siehe den Ausnahmetatbestand in § 107 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, unionsrechtlich begründet etwa in Artikel 10 Buchstabe a) der Vergaberichtlinie 2014/24/EU). Die Verortung von Anforderungen an Ankauf und Anmietung von Gebäuden in dem mit „Vergabe öffentlicher Aufträge“ überschriebenen Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist systemfremd; dieser Systematik soll bei der Umsetzung ins deutsche Recht nicht gefolgt werden. Wegen des insoweit eindeutigen Normbefehls aus Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 muss allerdings die Anknüpfung des persönlichen Anwendungsbereichs an den vergaberechtlichen Auftraggeberbegriff sowie an die Schwellenwerte der EU-Vergaberichtlinien im deutschen Recht nachvollzogen werden.

„[E]rwerben“ im Sinne des Absatz 1 kann jeder Vorgang sein, der zur Erlangung des Eigentums an einem Gebäude führt (etwa im Sinne eines Erwerbs des Grundstücks oder von Teileigentum). Hauptanwendungsfall dürften hier Kaufverträge sein.

Mit Blick auf das beim Erwerb oder der Anmietung vorauszusetzende Niedrigstenergiegebäudeniveau wird auf das noch in einem Bundesgesetz zur Umsetzung des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 festzulegende Niedrigstenergiegebäudeniveau für Bestandsgebäude verwiesen. Die Pflicht der Auftraggeber gilt nur insoweit, als Gebäude erworben oder angemietet werden, welche dem Anwendungsbereich dieses noch zu erlassenden Gesetzes und damit auch dem dort niedergelegten Standard unterfallen.

Absatz 2 verweist für den Nachweis der Anforderungen des Absatz 1 ebenfalls auf die Vorgaben des noch ausstehenden Bundesgesetzes zur Umsetzung des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

Absatz 3 regelt den sachlichen Anwendungsbereich der Norm mit Blick auf die Anknüpfung an die Schwellenwerte aus den EU-Vergaberichtlinien. Da die Vergaberichtlinien den Erwerb und die Anmietung von Gebäuden im Grundsatz als Dienstleistungsauftrag begreifen (Artikel 10 der Richtlinie 2014/24/EU, der diese Vorgänge vom Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien ausnimmt, trägt die Überschrift „Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge“), wird auf den für Dienstleistungsaufträge geltenden Schwellenwert zurückgegriffen. Die Vorgaben zur Berechnung der Schwellenwerte sind angelehnt an die entsprechenden Vorgaben in den Vergabeverordnungen, siehe etwa § 3 der Vergabeverordnung.

Absatz 4 dient, gemeinsam mit den Bestimmungen in § 21 Absatz 1, der Umsetzung der Ausnahmen aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie der Ausnahme der technischen Undurchführbarkeit aus Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz a. E. der Richtlinie (EU) 2023/1791. Es wird zudem klarstellend geregelt, dass Absatz 1 auch nicht auf Gebäude anzuwenden ist, die nicht direkt von den in § 21 Absatz 1 Nummer 1 genannten Nachrichtendiensten für Zwecke nachrichtendienstlicher Tätigkeiten erworben oder angemietet werden, sondern deren Anmietung oder Ankauf durch vermittelnde Akteure wie etwa die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erfolgt, welche die Gebäude den Nachrichtendiensten dann für diese Zwecke zur Verfügung stellen. Dies entspricht dem Normzweck des § 21 Absatz 1 Nummer 1, wonach die Nachrichtendienste von den Anforderungen des EnEFG freigestellt werden, damit diese bei der Erfüllung ihrer besonderen Tätigkeiten nicht durch diese Anforderungen eingeschränkt werden. Diesem Normzweck folgend, kann es nicht darauf ankommen, ob die von den Nachrichtendiensten für nachrichtendienstliche Zwecke genutzten Gebäude formell von den Nachrichtendiensten selbst gemietet oder erworben werden, oder aber diese Vorgänge durch einen spezialisierten Mittler vorgenommen werden.

Zu Nummer 9 (§ 7 EnEFG)

Die Änderungen dienen der konsolidierten Aufgabenübertragung zur konsistenten Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

Zu Nummer 10 (§ 8 EnEFG)

Durch die Änderungen wird die Vorschrift an die Vorgaben aus Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zurückgeführt, um die betroffenen Unternehmen erheblich zu entlasten.

Die Änderung in § 8 Absatz 1 setzt den Schwellwert entsprechend der Vorgabe aus Art. 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 auf 23,6 Gigawattstunden des jährlichen, durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs, dies entspricht 85 Terajoule. Weiterhin wird durch die Änderung von § 3 Nummer 12 und 19 klargestellt, dass das entsprechende Ener-

gie- oder Umweltmanagementsystem zertifiziert sein muss, da dies für die Normadressaten zuvor teilweise unklar war.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 und 2 dient der Anpassung der Fristen an die Vorgaben aus Art. 11 Absatz X der Richtlinie (EU) 2023/1791.

Die Änderung in Absatz 3 dient der Entbürokratisierung und stellt zudem klar, dass ein nach Absatz 1 eingerichtetes Energie- oder Umweltmanagementsystem mindestens 90 Prozent des Gesamtendenergieverbrauches des Unternehmens erfassen muss. Dies entspricht der Empfehlung (EU) 2024/2002 der Kommission vom 24. Juli 2024.

Zu Nummer 11 (§ 9 EnEfG)

Durch die Änderungen wird die Vorschrift an die Vorgaben aus Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zurückgeführt und an die Empfehlung (EU) 2024/2002 der Kommission vom 24. Juli 2024 angepasst, um die betroffenen Unternehmen erheblich zu entlasten.

Absatz 4 dient der direkten Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 11 Absatz 2 Satz 8 der Neufassung der Richtlinie (EU) 2023/1791. Dementsprechend wird die Pflicht zur Vorlage des Umsetzungsplans bei der Geschäftsführung des Unternehmens aus Artikel 11 Absatz 2 Satz 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ergänzt. Die Anforderung der Einholung einer externen Bestätigung wird zur Entbürokratisierung ersatzlos gestrichen. Absatz 6 schafft eine Ausnahme für Unternehmen, die ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet haben. Grundlage hierfür ist Art. 11 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

Zu Nummer 12 (§ 10 EnEfG a.F.)

§ 10 a.F. wird aus systematischen Gründen zu § 18 n.F.

Zu Nummer 13 (§ 11 EnEfG)

Zu § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2

Durch die Änderung wird den unterschiedlichen betriebstechnischen Ausgangslagen von Rechenzentren Rechnung getragen. Viele ältere Anlagen haben besondere betriebliche Anforderungen, zum Beispiel an die Verfügbarkeit und müssen entsprechende Redundanzen vorhalten. Dies gilt insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur. Der erforderliche Aufwand an Investitionen in effizientere Kühltechnik kann daher teilweise im Verhältnis zur energiepolitisch gebotenen Steigerung der Energieeffizienz unverhältnismäßig sein, insbesondere wenn kurzfristig hohe Investitionen notwendig sind. Durch die moderate Anhebung der zulässigen PUE-Werte ermöglicht es die notwendigen Investitionen zielgerichtet und in wirtschaftlicher Weise mit mehr Planungsspielraum zu tätigen. Durch die Änderung wird daher in angemessener Weise auf besondere Belange Rücksicht genommen und zugleich Planungssicherheit geschaffen ohne die gebotene Steigerung der Energieeffizienz zu vernachlässigen.

Zu § 11 Absatz 2 Nummer 1

Durch die moderate Anhebung des zulässigen PUE-Wertes für Rechenzentren, die ab Juli 2026 in Betrieb gehen werden, wird zusätzlicher Planungsspielraum für die Ansiedlung neuer Rechenzentren geschaffen. Dies trägt dazu bei, den Rechenzentrumstandort Deutschland, gerade im internationalen Wettbewerb, besser zu positionieren ohne die gebotene Steigerung der Energieeffizienz zu vernachlässigen. Die Änderung steht zudem im Einklang mit der nationalen Rechenzentrumsstrategie.

Zu § 11 Absatz 2 Satz 4

Der neu eingeführte § 11 Absatz 2 Satz 4 schafft notwendige Flexibilität im Rahmen der Erfüllung der Vorgaben an die Energieverbrauchseffektivität. Häufig werden Rechenzentren im sog. „Co-Location“ oder „Co-Hosting“ Geschäftsmodell betrieben. In diesen Fällen haben die Betreiber aber häufig nur sehr eingeschränkten Einfluss auf die Auslastung der Informationstechnik, dies geht in der Regel zu Lasten niedriger, realer PUE-Werte, auch wenn das Rechenzentrum nach dem sog. „Design-PUE“ die Anforderungen erfüllen könnte. Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 1 gilt demnach alternativ als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass das Rechenzentrum so geplant und errichtet wird, dass es im Falle einer Auslastung der Informationstechnik von mindestens 80% die Anforderung erfüllen würde.

Zu § 11 Absatz 2 Satz 5

Durch die Änderung wird die Erfüllung der Anforderung zur Wiederverwendung von Energie praxistauglicher ausgestaltet. Bei der Pflicht zur Wiederverwendung der Energie wird daher nicht mehr ausschließlich die Abgabe an Dritte anerkannt, sondern auch die eigene Nutzung der Abwärme innerhalb des Rechenzentrums, insbesondere zur Beheizung von Büro- und Betriebsräumen. In vielen Rechenzentren findet bereits eine Nutzung der anfallenden Abwärme zur Beheizung der eigenen Büro- und Betriebsräume statt. Die Nutzung der anfallenden Abwärme trägt dabei zur Energieeffizienz und zur Reduzierung des Energiebedarfs sowie der Kosten bei, daher ist eine Anrechenbarkeit sachgerecht.

Zu § 11 Absatz 2 Satz 6

Durch die Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass vereinzelt Rechenzentren ihre Abwärme in ein Wärmenetz einspeisen könnten und damit zwar erheblich zur Dekarbonisierung der kommunalen Wärmeversorgung beitragen könnten, aber der zulässige Anteil an wiederverwendeter Energie nicht erreicht werden kann, weil das Wärmenetz nicht die ausreichende Kapazität aufweist um die Wärme im erforderlichen Mindestmaß aufzunehmen. Um in diesen Fällen die energiepolitische sinnvolle Einspeisung der Abwärme nicht zu verhindern und mehr Flexibilität im Rahmen der Abwärmenutzung zu ermöglichen, darf der Anteil an wiederverwendeter Energie nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 unterschritten werden, sofern ein Anschluss an ein Wärmenetz besteht.

Zu § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4

Die neu eingefügte Nummer 4 in § 11 Absatz 3 Satz 1 schafft weitere Flexibilität bei der Standortsuche neuer Rechenzentren. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, eine führende KI-Nation zu werden, hierzu ist die Ansiedlung neuer KI-Rechenzentren zwingend erforderlich. Insbesondere die Ansiedlung neuer, großer KI-Rechenzentren erfordert jedoch die Wahl eines Standortes, an dem ein ausreichender Stromnetzanschluss vorhanden ist, was die Wahl möglicher Standorte stark limitiert. An den entsprechenden Standorten fehlt es zudem häufig an einem geeigneten Wärmenetz, in das die Abwärme eingespeist werden kann. Daher ist zukünftig eine Abwärmenutzung ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn im Umkreis von 5 Kilometern eine technisch und wirtschaftlich zumutbare Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes Wärmenetz nicht besteht.

Zu § 11 Absatz 3 Satz 3

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass eine spätere Abwärmenutzung des Rechenzentrums bereits im Rahmen der Planung und Errichtung berücksichtigt wird und die spätere Möglichkeit zur Nachrüstung der notwendigen Anlagen, wie insbesondere eine Wärmeübergabestation, durch das Vorhalten des notwendigen Platzes möglich ist und der bauliche Aufwand im Falle einer tatsächlichen späteren Abwärmenutzung möglichst gering ausfällt.

Zu Nummer 14 (§ 12 EnEFG)

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung.

Die Änderung in Absätzen 3, 4 und 5 dienen der Anpassung an die erfolgten Änderungen in §§ 3 und 8.

Zu Nummer 15 (§ 13 EnEFG)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Vorgaben des Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791, der eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für Betreiber von Rechenzentren für Informationen zulässt, die dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen. In der alten Fassung sah § 13 Absatz 1 EnEFG a.F. keine Ausnahme für die entsprechenden Informationen von der Veröffentlichungspflicht vor. Demnach mussten sämtliche Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In sehr engen Grenzen können die Betreiber zum Schutz besonders sensibler Daten auf die Veröffentlichung verzichten. Zudem dient die Anpassung der Klarstellung, dass neben der Pflicht zur Übermittlung der Information nach Maßgabe der Anlage 3 an den Bund, die Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen für Betreiber von Rechenzentren besteht.

Zudem wird die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 1 für Betreiber von Rechenzentren, insbesondere für Anbieter von Co-Lokation, durch eine Mitwirkungspflicht durch Betreiber von Informationstechnik mit dem neuen Absatz 2 erleichtert.

Durch die Neufassung wird zudem deutlich klargelegt, dass im Rahmen der Pflicht zur Übermittlung an den Bund nach § 13 Absatz 1 EnEFG keine Ausnahme für Informationen, die dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen, besteht. Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses ist in Art. 2 Nr. 1 RL (EU) Nr. 2016/943 legal definiert. Vor diesem Hintergrund stellt der neu eingefügte § 13 Absatz 3 klar, dass der Bund die Informationen an die Europäische Datenbank über Rechenzentren, entsprechend den Vorgaben aus Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1364 der Kommission vom 14. März 2024, über die erste Phase der Einrichtung eines gemeinsamen Bewertungssystems der Union für Rechenzentren, übermittelt und die übermittelten Informationen vertraulich behandelt, mit Rücksicht auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Betroffenen. Eine Veröffentlichung der übermittelten Daten ist dementsprechend durch den Bund nur in aggregierter und anonymisierter Form oder im Falle der vorigen Zustimmung des betroffenen Betreibers des jeweiligen Rechenzentrums zulässig, wie dies bereits auf der Website des Energieeffizienzregisters für Rechenzentren des Bundes geschieht. Eine sonstige Weitergabe der Daten ist demnach ausgeschlossen, Ansprüche auf Herausgabe der Daten bedürfen dementsprechend der Einwilligung nach § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes bzw. Zustimmung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Umweltinformationsgesetzes. Eine Weitergabe zu Forschungszwecken ist weiterhin zulässig, sofern die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sichergestellt bleibt.

Zu Nummer 16 (§ 16 EnEFG)

§ 16 a.F wird auf die Vorgaben aus Artikel 26 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) in direkter Umsetzung zurückgeführt. Der neue § 16 regelt Vorgaben zur Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen zur Nutzung technisch unvermeidbarer Abwärme für Betreiber großer Industrieanlagen und von Energieversorgungseinrichtungen sowie für Betreiber großer Rechenzentren. Die Regelung sieht eine Pflicht zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse vor, um zu bewerten ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist, insbesondere durch Nutzung von Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts.

Zu Nummer 17 (§ 17 EnEfG)

Die Plattform für Abwärme soll Informationsdefizite beseitigen, da fehlende Informationen über vorhandene Abwärmepotentiale in Unternehmen ein wesentliches Hemmnis für die Realisierung von Abwärmennutzungsprojekten sind. Potentiell Abwärme abnehmende Unternehmen können mit den Informationen gezielt mit Abwärme produzierenden Unternehmen in Kontakt treten und somit vorhandene Abwärmepotentiale besser nutzen. Allerdings müssen dabei die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Unternehmen ausreichend Berücksichtigung finden. Aus Gründen des Bürokratieabbaus wird daher eine verpflichtende Meldung an die Bundesstelle für Energieeffizienz sowie der Auskunftsanspruch gegenüber Wärmenetzbetreibern gestrichen. Den Unternehmen ist es weiterhin freigestellt, Daten an die Plattform für Abwärme zu übermitteln, insbesondere da es im eigenen wirtschaftlichen Interesse eines jeden Unternehmens liegt, ungenutzte Abwärme gewinnbringend am Markt anzubieten, ohne dass es hierfür eines staatlichen Zwanges bedarf. Zudem können Unternehmen ihre Auskunftspflicht gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle im Rahmen der Wärmeplanung weiterhin dadurch erfüllen, dass sie eine Meldung ihrer Daten an die Plattform für Abwärme vornehmen.

Zu Nummer 18 (Abschnittsüberschrift)

Abschnitt 6 regelt den Vollzug des Gesetzes, daher wird die Überschrift angepasst.

Zu Nummer 19 (§ 18 EnEfG)

§ 18 a.F. hat keine Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) und wird daher ersatzlos gestrichen.

Nach Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) müssen die Mitgliedstaaten Sanktionen gegen Verstöße gegen die Vorschriften der Richtlinie erlassen sowie alle zur Anwendung der Sanktionen erforderliche Maßnahmen ergreifen.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, entsprechende Stichprobenkontrollen einzuführen sowie ggf. soweit nötig auszuweiten. § 10 a.F. wird daher um weitere Möglichkeiten zu Stichprobenkontrollen erweitert und bildet den neugefassten § 18.

Zu Nummer 20 (§ 19 EnEfG)

Die Bußgeldtatbestände werden an die Änderungen durch dieses Gesetz angepasst.

Zu Nummer 21 (§ 20 EnEfG)

Die Änderung dient der Klarstellung und Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/1791. Die Anpassung korreliert mit den gesetzten Pflichten aus Art. 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791, insbesondere mit der Erfassung des Bezugsjahres 2021 nach Art. 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und der Fristenvorgabe nach Art. 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Den Ländern wird durch die erweiterte Frist ausreichend Zeit zur Etablierung eines entsprechenden Datenerhebungsprozesses gegeben.

Absatz 3 a.F. wird gestrichen, da Betreiber von Informationstechnik nicht in § 13 Absatz 2 verpflichtet sind Informationen an den Bund zu übermitteln.

In dem neugefassten Absatz 3 und dem neuen Absatz 4 wird geregelt, dass die im neuen § 6c niedergelegten Vorgaben für den Erwerb oder Anmietung bestehender Gebäude durch Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erst anzuwenden sind, wenn und soweit im Zuge der gesetzlichen Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ein Niedrigstenergiegebäudeniveau für Bestandsgebäude festgelegt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt das Vorliegen dieser Voraussetzung fest und gibt dies im Bundesanzeiger bekannt.

Zu Nummer 22 (§ 21 EnEfG)

Die Änderung dient der Anpassung an die Neubezeichnung des Ressorts.

Zu Nummer 23 (Anlage 1)

Aufgrund der Streichung von § 5 a.F. wird die Anlage 1 neu gefasst und die Datenerhebung im Rahmen des öffentlichen Sektors spezifiziert.

Aufgezählt werden die Datenfelder nach Nummer 1 bis 4, die verpflichtend über das Energieverbrauchsregister erhoben werden. Die Länder, die sich nicht dem Energieverbrauchsregister anschließen, sind nach § 6a EnEfG verpflichtet, bei ihrer Datenerhebung dieses Mindestmaß an Vorgaben zu berücksichtigen, siehe Nummer 5, um ein konsistentes Monitoring zu gewährleisten und die Verpflichtungen aus Art. 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) umzusetzen und eine einheitliche Datenübermittlung durch den Bund an die EU KOM sicherzustellen. Zudem wird die Bundesstelle für Energieeffizienz eine elektronische Vorlage sowie Merkblätter zur Verfügung stellen.

Die in Anlage 1 enthaltenen Pflichtangaben ergeben sich aus den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2023/955 vom 13. September 2023, insbesondere Erwägungsgrund 35 sowie Artikel 5, insbesondere Absätze 1 und 5. Hier werden die Mitgliedsstaaten unter anderem zur Einrichtung einer digitalen Plattform angeregt, um die Endenergieverbräuche öffentlicher Einrichtungen zu erheben.

Zu Nummer 24 (Anlage 2)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Erweiterung der Stichprobenkontrollen nach § 18 EnEfG.

Zu Nummer 25 (Anlage 3)

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung der Berichtspflichten aus Artikel 12 in Verbindung mit Annex VII der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen weitere Informationen zu Rechenzentren in Deutschland erfasst werden, hierzu gehören die Handelsregisternummer (Art und Ort des Registers sowie die Registernummer), zur eindeutigen Identifizierung des Betreibers und Eigentümers des Rechenzentrums, die Art des Rechenzentrums, das Datum der Inbetriebnahme des Rechenzentrums sowie der jährliche eingehende und ausgehende Datenverkehr.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Zur Umsetzung der Berichtspflichten aus Artikel 12 in Verbindung mit Annex VII der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen weitere Informationen zu Rechenzentren in Deutschland erfasst werden; hierzu gehören weitere Kennzahlen und Informationen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1364 der Kommission vom 14. März 2024 über die erste Phase der Einrichtung eines gemeinsamen Bewertungssystems der Union für Rechenzentren definiert und festgelegt sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen – EDL-G)

Zu Nummer 1 (§ 1 EDL-G)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung von § 1 Nummer 2 wird der Adressatenkreis des Gesetzes an Artikel 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angepasst und entsprechend präzisiert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von § 1 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Demnach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch von mehr als 10 TJ in den vorangegangenen drei Jahren alle Energieträger zusammengenommen, die kein Energiemanagementsystem einrichten, einem Energieaudit unterzogen werden. Energieaudits sollten für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Energieverbrauch oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts verbindlich sein und regelmäßig erfolgen, da die Energieeinsparungen erheblich sein können. Der durchschnittliche Verbrauch des Unternehmens sollte das Kriterium für die Festlegung der Anwendung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits sein, um die Sensitivität dieser Mechanismen bei der Ermittlung einschlägiger Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen zu erhöhen (vgl. Erwägungsgrund Nummer 80 EED). Dementsprechend wird der Anwendungsbereich für die Umsetzung dieser Anforderung in nationales Recht auf Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 Gigawattstunden geändert. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) verpflichtet sind, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten. Hierdurch kann es zu einer sogenannten unechten Rückwirkung für erstmalig unter die Energieauditpflicht fallende Unternehmen kommen, da Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 auf den durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum abstellt. Für die hier erfolgte Umsetzung in nationales Recht muss berücksichtigt werden, dass spätestens mit Veröffentlichung der RL (EU) 2023/1791 im September 2023 den Unternehmen bekannt war bzw. hätte bekannt sein können, es werde eine entsprechende nationale Regelung zu den Vorgaben aus Artikel 11 Absatz 2 geben. In einem solchen Fall der Vollharmonisierung besteht kein, bzw. allenfalls ein sehr geringes, berechtigtes Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen deutschen Rechtslage. Zusätzlich dient die Regelung der Erreichung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele und dient damit auch wichtigen Interessen der Allgemeinheit in verhältnismäßiger Weise.

Zu Nummer 2 (§ 2 EDL-G)

Zu Nummer 2

Die Begriffsbestimmung wird durch die Änderung an die Vorgaben aus Artikel 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angepasst.

Zu Nummer 3

Die Begriffsbestimmung wird durch die Änderung an die Vorgaben aus Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angepasst.

Zu Nummer 4

Die Begriffsbestimmung wird durch die Änderung an die Vorgaben aus Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angepasst.

Zu Nummer 6

Die Begriffsbestimmung wird durch die Änderung an die Vorgaben aus Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angepasst.

Zu Nummer 12

Die Begriffsbestimmung des Energieleistungsvertrages ist aus Artikel 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2023/1791 entnommen. Die Aufnahme dient der Umsetzung der Regelung aus Artikel 11 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in nationales Recht.

Zu Nummer 16

Die Begriffsbestimmung der Gesamtnutzfläche ist aus Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2023/1791 entnommen. Die Aufnahme dient der Umsetzung der Regelung aus Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in nationales Recht.

Zu Nummer 19

Die Begriffsbestimmung dient der Klarstellung, dass das System zertifiziert sein muss.

Zu Nummer 3 (§ 3 EDL-G)

Zu Absatz 1

Der neugefasste Satz 2 stellt in direkter Umsetzung des Artikel 29 Absatz 6 b) der Richtlinie (EU) 2023/1791 sicher, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes unterstützt wird, indem rechtliche und sonstige Hemmnisse beseitigt werden, die die Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Energiedienstleistungsmodellen für die Ermittlung oder Durchführung von Endenergieeinsparmaßnahmen oder beides erschweren.

Zu Absatz 2

Da die Vorgaben zu Energieeinsparrichtwerten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 gestrichen wurden, ist die Regelung in § 3 Absatz 2 nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Der neu eingefügte § 3 Absatz 2 Satz 4 dient der Umsetzung des Artikels 29 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Bei Renovierungen von Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 m² hat die öffentliche Hand zu prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsbasierten Energiedienstleistungen durchführbar ist.

Das Bundesministeriums der Verteidigung und die ihm nachgeordneten Stellen, einschließlich der mit ihm verbundenen juristischen Personen des Privatrechts, ist eingeschränkt verpflichtet, die Öffentlichkeit über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu unterrichten und stellt die Daten lediglich in aggregierter und anonymisierter Form dar, um Rückschlüsse auf mögliche Aktivitäten der Streitkräfte sicher ausschließen zu können. Gleiches gilt für das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Bundesnachrichtendienst.

Eine Streichung von § 3 Absatz 4 ist insofern angezeigt, als die darin genannte Frist bis zum 30. April des Jahres 2017 sowie zum 30. April des Jahres 2020 zur Vorlage eines Energieeffizienz-Aktionsplans durch Zeitablauf überholt ist.

Zu Nummer 4 (§ 6 EDL-G)

Durch die Änderung des bisherigen § 6 Absatz 2 wird Artikel 11 Absatz 10, Artikel 29 Absatz 4 und Absatz 5 b) der Richtlinie (EU) 2023/1791 Rechnung getragen. Die von der Bundesstelle für Energieeffizienz zur Verfügung gestellten Informationen umfassen zukünftig auch Informationen (Musterverträge, Checklisten etc.) zu Energieleistungsverträgen.

Zu Nummer 5 (§§ 8 und 8a EDL-G)

Zu Absatz 1

Die Änderung stellt die ordnungsgemäße Umsetzung des Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sicher, hiernach müssen Unternehmen die bereits Energieaudits durchfüh-

ren, dieses „mindestens in Zeitabständen von 4 Jahren“ fortsetzen. Im Widerspruch hierzu stellte die bisherige Regelung nur auf die Durchführung des ersten Energieaudits ab, ohne sicher zu stellen, dass die Durchführung des letzten Energieaudits nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf.

Zu Absatz 2

Durch die Anpassung von § 1 Nummer 4 ist eine Anpassung von § 8 Absatz 2 notwendig. Unternehmen, die bis zum Ablauf des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, müssen das erste Energieaudit bis zum Ablauf des 11. Oktober 2026 durchgeführt haben. Unternehmen, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, durchgeführt haben, der Stichtag zu Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs ist der 1. Januar eines Kalenderjahres. Der Zeitraum von 12 Monaten entspricht dabei der Empfehlung der Kommission. Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen sind (Nicht-KMU), und daher bereits nach alter Rechtslage zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet waren und entsprechend bereits ein oder mehrere Energieaudits durchgeführt haben, haben weiterhin 4 Jahre Zeit, gerechnet vom Abschluss des letzten Energieaudits, um das nächste Energieaudit durchzuführen.

Zu Absatz 4

Die Streichung des § 8 Absatz 4 a. F. ist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 zwingend erforderlich.

Die Regelung des geänderten § 8 Absatz 4 dient der direkten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791, der Wortlaut entspricht dabei im Wesentlichen der Richtlinie. Demnach sind Unternehmen, die einen Energieleistungsvertrag mit einem Energiedienstleister geschlossen haben, für die Dauer des Energieleistungsvertrags von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 Absatz 1 und 2 ausgenommen, sofern der Energieleistungsvertrag die erforderlichen Anforderungen des Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 erfüllt und den Anforderungen des Anhangs XV der VO (EU) 2023/955 entspricht.

Zu § 8a EDL-G

Die Regelung wurde zur Entbürokratisierung auf die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/1791 zurückgeführt.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Die Regelung in Nummer 4 dient der Umsetzung der Anforderung aus Artikel 11 in Verbindung mit Anhang VI d der Richtlinie (EU) 2023/1791 und trägt dazu bei, ungenutzte Potenziale der Nutzung erneuerbarer Energien, zum Beispiel zur Installation von PV-Anlagen auf Hallendächern von Betriebsstätten, zu identifizieren.

Zu Absatz 1 Nummer 7

Die Regelung wurde aus Gründen der Normklarheit und aus systematischen Gründen aus § 8b Absatz 4 a. F. an diese Stelle verschoben worden. Durch diese Regelung werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Energieauditor*innen konkretisiert, insbesondere für den Fall, dass Energieaudits durch unternehmensinterne Experten durchgeführt werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 5 a. E. der Richtlinie (EU) 2023/1791. Der zwischen der Energieaudit durchführenden Person und dem Unternehmen geschlossene Vertrag darf keine Klauseln enthalten, die verhindern, dass die Er-

gebnisse der Energieaudits an qualifizierte oder akkreditierte Energiedienstleister weitergegeben werden, sofern der Kunde nicht widerspricht.

Zu Absatz 4

Der neue Satz 3 gibt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Möglichkeit, eine elektronische Vorlage zur Erstellung der Energieauditberichte vorzuschreiben. Dies dient der Digitalisierung sowie Standardisierung und Vereinheitlichung der Energieauditberichte.

Zu Nummer 6 (§ 8b EDL-G)

Zu Absatz 1

Die Streichung der Anerkennung der Fortbildungen durch das BAFA dient der Entbürokratisierung.

Zu Absatz 3

Der Nachweis erfolgt künftig über die Eintragung in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme, Energieberatung DIN EN 16247.

Zu Absatz 4

Die Regelung wurde aus systematischen Gründen zu § 8a Absatz 1 Nummer 7.

Zu Nummer 7 (§ 8c EDL-G)

Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 wurden angepasst, da § 8 Absatz 4 a. F. zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 geändert wurde und der Verweis nunmehr obsolet ist. Die geänderten Sätze 3 und 4 dienen der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 dient dem effektiven Vollzug.

Absatz 4 Satz 2 wurde gestrichen. Durch diese Regelung sollte es 2015 zur Einführung des Gesetzes ermöglicht werden, dass Energieaudits auch von Personen durchgeführt werden konnten, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle überprüft wurde. Dies sollte möglichen Engpässen bei der Verfügbarkeit von Energieauditoren entgegenwirken und ist nunmehr obsolet.

Die Änderung von Absatz 7 dient der Entbürokratisierung und der Anpassung an u.a. den Wegfall von § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes.

Absatz 8 wurde gestrichen, da § 8 Absatz 4 a. F. zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 geändert wurde und der Verweis nunmehr obsolet ist.

Zu Nummer 8 (§ 8d EDL-G)

Die Änderung dient der Anpassung an die Neubezeichnung des Ressorts.

Zu Nummer 9 (§ 9 EDL-G)

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wurde gestrichen, daher ist die in § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 a.F. normierte Aufgabe obsolet.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wurde gestrichen, daher ist die in § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 normierte Aufgabe teilweise obsolet und wurde insofern geändert.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 4 wurde gestrichen, daher ist die in § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 a.F. normierte Aufgabe obsolet.

Zu Buchstabe g

§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13 wird gestrichen, da ausreichend Informationsquellen vorhanden sind und eine zusätzliche Information durch die Bundesstelle für Energieeffizienz keinen ausreichenden Mehrwert bringt, im Verhältnis zum damit einhergehenden Verwaltungsaufwand.

Zu Buchstabe i

§ 9 Absatz 2 Nummer 14 wird geändert, um eine rechtzeitige Umsetzung von Art. 22 der Richtlinie (EU) 2024/1275 und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1328 zu ermöglichen und Synergiepotenziale durch die gebündelte Umsetzung nationaler Register und Berichtspflichten in der Bundesstelle für Energieeffizienz zu heben. Neue Aufgabe der Bundesstelle für Energieeffizienz ist der Aufbau, der Betrieb und die Wartung einer nationalen Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die es ermöglicht, Daten über die Gesamtenergieeffizienz der einzelnen Gebäude und die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands aus allen einschlägigen Quellen zu erheben, d.h. sammeln, verarbeiten, speichern etc. Dies umfasst die Erhebung der in Art. 22 der Richtlinie (EU) 2024/1275 genannten Daten: Daten aus Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, aus Inspektionsberichten und dem Renovierungspass sowie dem berechneten oder erfassten Energieverbrauch der erfassten Gebäude, Daten im Zusammenhang mit dem Intelligenzfähigkeitsindikator und die nach Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1275 einschlägigen Daten für lokale Behörden für die Durchführung der Wärme- und Kälteplanung. Daneben kann die Datenbank auch Daten aus Gebäudetypologien umfassen. Einschlägige Quellen sind auch betriebliche geografische Informationssysteme und entsprechende Datenbanken gemäß Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe j

Die bisherige Nummer 18 wird die neue Nummer 15. Ergänzt wird, dass die Bundesstelle für Energieeffizienz auch Vergabeverfahren für Vorhaben durchführen kann und diese Vorhaben wissenschaftlich begleitet.

Zu Nummer 10 (§ 10 EDL-G)

Die Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 1 dient einer Verlängerung der Berufungsperioden auf 4 Jahre. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Energieeffizienzpolitik in eher längerfristigen Bezügen steht und zu häufige Berufungsverfahren daher keinen Mehrwert mit sich bringen. Die Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 2 dient der Möglichkeit, den Beirat zu vergrößern. Sie soll dem Umstand Rechnung tragen, dass das Interesse an der Energieeffizienzpolitik weiterwächst und dabei auch Bezüge zu anderen Politikfeldern immer wichtiger werden.

Zu Nummer 11 (§ 11 EDL-G)

Die Änderung in § 11 Absatz 1 erfolgt zum einen aus rechtsförmlichen Gründen, der Absatz erhält für die Aufzählung eine Nummerierung. Insbesondere wird der Bundesstelle für Energieeffizienz eröffnet, personenbezogene Daten aus den für die Umsetzung von § 9 Absatz 2 Nummer 14 einschlägigen Quellen unter Berücksichtigung der DSGVO entgegenzuneh-

men und zu verarbeiten. Sie schafft eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Bundesstelle für Energieeffizienz die Datenbank gemäß §9 Nummer 14 betreiben kann.

Die Änderungen in § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sind redaktionell. Ergänzt werden in § 11 Absatz 2 Nummer 1 die Buchstaben c und d, mit denen die Verordnungsermächtigung Anforderungen des Art. 22 der Richtlinie (EU) 2024/1275 umsetzt. Dies ist insbesondere die Berücksichtigung raumbezogener Daten sowie technischer Anforderungen wie insbesondere Schnittstellen.

Nach Nummer 2 werden die Nummer 3 und 4 ergänzt. Nummer 3 erweitert die bestehende Rechtsverordnungsermächtigung, um die Möglichkeit zu regeln, von welchen weiteren Personen, Unternehmen und Stellen über Absatz 1 hinaus Daten für die Datenbank nach § 9 Absatz 2 Nummer 14 erhoben werden dürfen. Die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung sind dabei zu berücksichtigen. Informationen über bspw. Energieverbräuche in Bundeswehrliegenschaften oder Liegenschaften, die der Landesverteidigung dienen, können Rückschlüsse auf die Art und Beschaffenheit der Versorgungsanlagen der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte sowie militärischer Aktivitäten der entsprechenden Standorte zulassen. Daher sind entsprechende Daten von der Weitergabe auszunehmen. Die Interessen der Landes- und Bündnisverteidigung und der Auftragserfüllung durch die Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte sowie Geheimschutzinteressen sowie der Schutz gegen Ausspähung und Spionage überwiegen das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung solcher Daten. Im Einzelfall können Daten bei den zuständigen Behörden erfragt werden, diese prüfen nach Abwägung aller Interessen die Herausgabe entsprechender Informationen. Eine öffentliche Zugänglichmachung aller Daten widerspricht jedoch den Interessen der Landes- und Bündnisverteidigung und damit der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Kernauftrags.

Zudem kann in der Rechtsverordnung nach Nummer 4 Buchstabe a aggregierte und anonymisierte Daten zum Gebäudedatenbestand bereitstellen, nach Buchstabe b wird auch der gebührenfreie Zugang zur Datenbank nach § 9 Absatz 2 Nummer 14 geregelt werden und nach Buchstabe c der Zugang von lokalen Behörden zu den einschlägigen Daten.

Zu Nummer 12 (§ 13 EDL-G)

Der neu gefasste § 13 dient dazu, auch die aktuell laufende Berufenungsperiode des Beirats von zwei Jahren auf vier Jahre zu verlängern.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge)

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 67 dient gemeinsam mit der Neufassung von § 58 SektVO und dem neuen § 33a KonzVgV der Umsetzung von Artikel 7 Absätze 1 bis 4 der neu gefassten EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, Seite 1)). Eine Umsetzung in der VSVgV ist wegen der Ausnahmebestimmung in Artikel 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 nicht erforderlich.

Keine Entsprechung im Normtext des neuen § 67 findet Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang IV lit. b) der Richtlinie (EU) 2023/1791. Eine Umsetzung ist bereits durch die auf Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen erfolgt, da diese bereits das Inverkehrbringen der entsprechenden Produkte an die Einhaltung der produktspezifischen Ökodesign-Anforderungen knüpfen (siehe Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/125/EG). Erfüllt ein Produkt die in der Durchführungsmaßnahme genannten Vorgaben nicht, darf es gar nicht erst in den Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden. Eine gesonderte Vorgabe, dass nur Produkte beschafft wer-

den dürfen, welche die in der Durchführungsmaßnahme genannten Vorgaben erfüllen, ist insoweit entbehrlich.

Weiterhin nicht im Normtext des neuen § 67 verankert wurde die Bemühensklausel des Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang IV lit. c) der Richtlinie (EU) 2023/1791. Eine möglichst breite Verwendung der dort genannten freiwilligen umweltbezogenen Nachhaltigkeitskriterien unter anderem für Rechenzentren, Serverräume, Cloud-Dienste, Straßenbeleuchtung und Verkehrssignale, Computer, Bildschirme, Tablets und Smartphones (die zentralen Unionskriterien sind auffindbar unter <https://green-business.ec.europa.eu/green-public-procurement/gpp-criteria-and-requirements>, letzter Abruf am 17.10.2025) wird den Auftraggebern aber empfohlen.

Ebenfalls nicht im neugefassten § 67 umgesetzt wurde Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang IV lit. f) der Richtlinie (EU) 2023/1791. Die dort niedergelegten Vorgaben für die Anmietung oder den Erwerb von Bestandsgebäuden betreffen eine Materie, auf welche das Kartellvergaberecht im vierten Teil des GWB gemäß § 107 Absatz 1 Nummer 2 GWB keine Anwendung findet.

Die Neufassung der vorgenannten Normen bzw. die Einführung des neuen § 33a KonzVgV beschränken sich darauf, die Richtlinie (EU) 2023/1791 im Verhältnis 1:1 umzusetzen. Da § 67 in der bestehenden Fassung die Vorgängerversion der EU-Energieeffizienzrichtlinie überschießend umsetzt (Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, Seite 1)), konnte zur Umsetzung der neugefassten Richtlinie zum Teil auf die bestehenden Regelungen des § 67 zurückgegriffen werden. Die Norminhalte aus dem bestehenden Absatz 2 Nummer 1 und den bestehenden Absätzen 3 bis 5 werden daher im Wesentlichen unverändert in die neuen Absätze 5 bis 8 überführt; sie setzen für energieverbrauchsrelevante Produkte und Dienstleistungen, für deren Ausführung solche Produkte eine wesentliche Voraussetzung sind, den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ um.

Die neuen Absätze 1 und 2 ersetzen den bestehenden Absatz 2 Nummer 2 durch spezifischere Vorgaben für die Anforderung von Energieeffizienzklassen bei der Beschaffung von Produkten, die entsprechenden Kennzeichnungspflichten unterliegen. Dem neuen Absatz 4 gemäß sind diese Anforderungen auch bei der Beschaffung von Dienstleistungen anwendbar, soweit diese Produkte für die Ausführung der Dienstleistung erforderlich sind.

Die neuen Absätze 3, 9 und 10 enthalten Spezialregelungen zur Beschaffung von kennzeichnungspflichtigen Produktpaketen (Absatz 3), Ausnahmeregelungen (Absatz 9) und Prüfpflichten betreffend den Einsatz von Energieleistungsverträgen (Absatz 10).

Soweit im neugefassten § 67 die Begriffe „Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen“ zusammenfassend durch den Begriff „Produkte“ ersetzt wurden, war hiermit keine Veränderung des sachlichen Anwendungsbereichs der Vorschrift beabsichtigt.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang IV lit. a) der Richtlinie (EU) 2023/1791 und ersetzt insoweit den Regelungsgehalt des bestehenden § 67 Absatz 2 Nummer 2. Während gemäß dem bestehenden Absatz 2 Nummer 2 noch stets die höchste Energieeffizienzkategorie im Sinne der deutschen Energieeffizienzkennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616, EnVKV) in der Leistungsbeschreibung zu fordern war, ist gemäß dem neuen Absatz 1 mindestens die untere der beiden höchsten Energieeffizienzkategorien im Sinne der genannten Verordnung zu fordern, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist. Die entsprechende Kategorie kann der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) entnommen werden. Die mit dieser Neuregelung einhergehende Abschwächung der Vorgaben entspricht zum einem dem Anliegen einer Umsetzung der neuen Energieeffizienzrichtlinie im Verhältnis 1:1. Zum anderen trägt die Neuregelung aber auch dem Um-

stand Rechnung, dass die Energieeffizienzklassen wegen der Fortschritte bei der Energieeffizienz von Produkten regelmäßig erneuert werden und nach einer solchen Erneuerung die höchste Energieeffizienzkategorie oft zunächst leer oder zumindest nur sehr dünn besiedelt ist. Die gleitende Vorgabe, statt der höchsten mindestens die untere der beiden höchsten wesentlich besiedelten Klassen zu fordern, trägt somit dazu bei, den Beschaffern bei Ausschreibungen eine hinreichend große Anzahl an Angeboten zu verschaffen und somit ein gutes Maß an Wettbewerb sicherzustellen. Die Anpassung des Anforderungsniveaus ist auch deshalb erforderlich, da die genannte Energieeffizienzkategorie nun nicht mehr lediglich gefordert werden „soll“, sondern zu fordern „ist“.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Buchstabe d) der Richtlinie (EU) 2023/1791. Eine weitgehend inhaltsgleiche Vorgabe für die Beschaffung von Reifen war bereits in Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III lit. d) der Richtlinie 2012/27/EU enthalten. Da § 67 Absatz 2 in der bestehenden Fassung – überschießend – für alle energieverbrauchsrelevanten Waren und damit auch für Reifen die höchste Energieeffizienzkategorie oder das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz einfordert, besteht dort keine Notwendigkeit, die Beschaffung von Reifen der höchsten Energieeffizienzkategorie gesondert vorzugeben. In der hiesigen Entwurfsfassung des § 67 VgV ist eine derartige Sonderregelung dagegen erforderlich, da im Sinne einer Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Verhältnis 1:1 nicht mehr allgemein für alle energieverbrauchsrelevanten Produkte und Dienstleistungen die höchste Energieeffizienzkategorie oder das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz eingefordert wird.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Die Regelung ermöglicht es beispielsweise bei der Beschaffung eines Pakets, das einen Festbrennstoffkessel in Verbindung mit einem Zusatzheizgerät, einem Temperaturregler und einer Solareinrichtung enthält, für die Solareinrichtung nur eine Energieeffizienzkategorie unterhalb der Anforderungen aus Absatz 1 zu verlangen, sofern das Paket insgesamt die höchste verfügbare Kategorie erreicht.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Buchstabe e) der Richtlinie (EU) 2023/1791. Während die Regelungen betreffend Dienstleistungen in der bestehenden Fassung des § 67 noch insgesamt auf solche Dienstleistungen beschränkt sind, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte eine „wesentliche“ Voraussetzung sind, gilt Absatz 4 in der Fassung des Entwurfs darüberhinausgehend auch für Dienstleistungsaufträge, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte lediglich „erforderlich“ sind. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs gegenüber der bestehenden Fassung ist notwendig, um die in der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie eingeschränkten Abweichungsmöglichkeiten abzubilden: Während in Art. 6 Absatz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU die Anforderungen (auch) an die Beschaffung von Dienstleistungen nur zu beachten waren, „soweit dies [...] mit den Aspekten Kostenwirksamkeit, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Nachhaltigkeit im weiteren Sinne und technische Eignung sowie ausreichender Wettbewerb zu vereinbaren ist“, sieht Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 hiervon lediglich noch die technische Undurchführbarkeit als Abweichungsgrund vor. „Neu“ im Sinne von Absatz 4 sind Produkte, wenn es sich nicht um gebrauchte Produkte handelt. Dies ergibt sich aus dem Verständnis des Normzwecks der umgesetzten Richtlinienvorgabe, wonach gebrauchte Produkte vorrangig genutzt werden sollen, selbst wenn diese nicht höchsten Standards an die Energieeffizienz genügen. Erwirbt ein Auftragnehmer gebrauchte Produkte zum Zweck der Ausführung der Dienstleistung, sind sie zwar neu in seinem Bestand, nicht aber „neu“ im Sinne von Absatz 4. Diese Produkte müssen dann nicht die Anforderungen der Absätze 1, 2 oder 3 erfüllen.

Absatz 5 dient – gemeinsam mit den Absätzen 6 bis 8 – der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und damit der Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“. Die Norm übernimmt hierzu im Wesentlichen den Regelungsgehalt aus Absatz 2 Nummer 1 in der bestehenden Fassung des § 67. Die Norm stellt

energieeffizienzbezogene Anforderungen an die Leistungsbeschreibung für alle energieverbrauchsrelevanten Produkte auf, für deren Beschaffung nicht bereits in den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Vorgaben aufgestellt werden. Mangels Kennzeichnungspflicht nach der EnVKV oder der EU-Reifenkennzeichnungsverordnung kann bei diesen sonstigen Produkten die Energieeffizienz in der Leistungsbeschreibung nicht bereits durch die Anforderung bestimmter Effizienzklassen abgedeckt werden. Stattdessen soll daher allgemein das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz gefordert werden. Die entsprechende Anforderung – statt an die Leistungsbeschreibung allerdings an die Ausführungsbedingungen – wird auch für die Beschaffung von Dienstleistungen aufgestellt, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte, die nicht unter Absätze 1 bis 3 fallen, eine „wesentliche“ Voraussetzung sind. Da Absatz 5 anders als die Absätze 1 bis 4 nicht der Umsetzung von „Muss“-Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie (EU) 2023/1791 dient, sondern lediglich der Umsetzung eines Grundsatzes, stellt die Norm – unter wesentlicher Beibehaltung des insofern als hinreichend erachteten Regelungsinhalts aus § 67 Absatz 2 Nummer 1 in der bestehenden Fassung – lediglich eine „Soll“-Anforderung. Aus gleichem Grund ist der Anwendungsbereich des Absatzes 5 zudem mit Blick auf Dienstleistungsaufträge enger als derjenige des Absatzes 4: Energieverbrauchsrelevante Produkte müssen eine „wesentliche“ Voraussetzung zur Ausführung der Dienstleistung sein und nicht bloß für die Ausführung „erforderlich“. Atypische Fälle, bei denen die „Soll“-Vorgabe aus Absatz 5 nicht greifen würde, können etwa angenommen werden, wenn bei Anforderung des höchsten Energieeffizienz-Leistungsniveaus andere vergaberechtliche Ziele bzw. Grundsätze stark in den Hintergrund treten würden, etwa wenn erwartbar mangels Angebotsvielfalt kein Wettbewerb möglich wäre oder wenn es zu erheblichen Kostensteigerungen kommen würde.

Absatz 6 dient – gemeinsam mit den neuen Absätzen 5, 7 und 8 – der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und damit der Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“. Die Norm übernimmt hierzu im Wesentlichen den Regelungsgehalt aus Absatz 3 der bestehenden Fassung des § 67. Der neue Absatz 6 gilt sowohl für die Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, die unter Absätze 1 bis 3 fallen, als auch für die Beschaffung aller anderen energieverbrauchsrelevanten Produkte. Die Einbeziehung auch von Produkten, die unter die Absätze 1 bis 3 fallen, ist hier im Unterschied zu der neuen Regelung in Absatz 5 möglich, da die in Absatz 6 niedergelegten Anforderungen zusätzlich zur Anforderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Energieeffizienzklasse möglich sind. Für die Anforderung des „höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz“ aus Abs. 5 bleibt neben der Erfüllung der Anforderungen aus den Absätzen 1 und 2 in der Leistungsbeschreibung dagegen kein Raum, deshalb gilt Absatz 5 nur für solche Produkte, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen. Absatz 6 gilt im Unterschied zu Absatz 4 nur für solche Dienstleistungsaufträge für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte eine „wesentliche“ Voraussetzung sind. Die Anpassung des Wortlauts in Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b (Einfügung von „der Analyse nach“) dient der sprachlichen Präzisierung (im Vergleich zu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b der bestehenden Fassung des § 67).

Absatz 7 dient – gemeinsam mit den neuen Absätzen 5, 6 und 8 – der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und damit der Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“. Die Norm übernimmt hierzu den Regelungsgehalt aus Absatz 4 der bestehenden Fassung des § 67.

Absatz 8 dient – gemeinsam mit den neuen Absätzen 5 bis 7 – der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und damit der Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“. Die Norm übernimmt hierzu den Regelungsgehalt aus Absatz 5 der bestehenden Fassung des § 67. Mit Blick auf den Anwendungsbereich wird auf die Ausführungen zu Absatz 6 verwiesen.

Absatz 9 dient der Umsetzung der Ausnahmen aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie der Ausnahme der technischen Undurchführbarkeit aus Artikel 7 Absatz

1 Unterabsatz 1 a. E. der Richtlinie (EU) 2023/1791. (Hinweis: Die deutsche Sprachfassung der Richtlinie („sofern dies technisch nicht durchführbar ist“) war mit Blick auf die technische Undurchführbarkeit zunächst offensichtlich fehlerhaft formuliert; eine Berichtigung („es sei denn, dies ist technisch nicht durchführbar“) wurde am 3. Oktober 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (2025/90782).)

Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und normiert eine entsprechende Prüfpflicht der öffentlichen Auftraggeber. Um die bürokratischen Belastungen dieser Prüfpflicht handhabbar zu halten, muss die Prüfung nicht dokumentiert werden. Abweichend von den vorgehenden Absätzen des neuen § 67 mit Vorgaben für Dienstleistungsaufträge und orientiert am Wortlaut von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gilt Absatz 10 nur für die Beschaffung von Dienstleistungen, die in erheblicher Weise energieverbrauchsrelevant sind, Beispiele sind etwa die Bereitstellung von Wärme- oder Transportdienstleistungen, Dienstleistungsaufträge über die Instandhaltung von Gebäuden oder Straßenbeleuchtung oder für die Verwaltung energieverbrauchender Einrichtungen.

Zu Nummer 3

Die neue Fassung des § 67 gilt nur für Vergabeverfahren, die nach Inkrafttreten dieser neuen Fassung eingeleitet wurden. Der Regelungsgehalt von § 81 in der bestehenden Fassung wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Sektorenverordnung)

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 58 dient gemeinsam mit der Neufassung von § 67 VgV und dem neuen § 33a KonzVgV der Umsetzung von Artikel 7 Absätze 1 bis 4 der neu gefassten EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791).

Die Neufassung von § 58 entspricht weitgehend der Neufassung von § 67 VgV. Der einzige inhaltliche Unterschied besteht darin, dass die Absätze 5, 6 und 8 des neuen § 58 auch für Bauleistungen gelten; insofern wird den Unterschieden bei den Anwendungsbereichen von SektVO und VgV Rechnung getragen. Sofern Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 dezidierte Anforderungen nur für die Beschaffung von Dienstleistungen und nicht auch von Bauleistungen aufstellt, sind auch die Vorgaben in der vorliegenden Umsetzungsnorm im Sinne einer Umsetzung der Richtlinie im Verhältnis 1:1 nur an die Beschaffung von Dienstleistungen gerichtet. Dies gilt für die Absätze 4 und 10 der Neufassung des § 58.

Soweit die Neufassung des § 58 im Vergleich zur bestehenden Fassung höhere Anforderungen an die Berücksichtigung von Energieeffizienzaspekten stellt, so ist dies dem Umstand geschuldet, dass die neue Fassung der Energieeffizienzrichtlinie anders als ihre Vorgängerfassung auch den Sektorenbereich umfasst.

Zur Begründung der Absätze im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 67 VgV verwiesen.

Zu Nummer 3

Die neue Fassung des § 58 gilt nur für Vergabeverfahren, die nach Inkrafttreten dieser neuen Fassung eingeleitet wurden. Der Regelungsinhalt von § 64 in der bestehenden Fassung wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Nummer 4

§ 66 wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Artikel 5 (Änderungen der Konzessionsvergabeverordnung)

Zu Nummer 2

Der neue § 33a KonzVgV dient gemeinsam mit der Neufassung von § 67 VgV und § 58 SektVO der Umsetzung von Artikel 7 Absätze 1 bis 4 der neu gefassten EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791).

Die neue Norm entspricht inhaltlich weitgehend den vorgenannten Normen aus der VgV und der SektVO. Soweit inhaltliche Unterschiede in der Normstruktur bestehen, folgt dies aus dem Umstand, dass durch Konzessionen nicht direkt Lieferleistungen beschafft werden, sondern lediglich Dienst- und Bauleistungen.

Soweit der neue § 33a KonzVgV erstmals Anforderungen an die Berücksichtigung von Energieeffizienzaspekten in das Konzessionsvergaberecht einführt, so ist dies dem Umstand geschuldet, dass die neue Fassung der Energieeffizienzrichtlinie anders als ihre Vorgängerfassung ausdrücklich auch die Vergabe von Konzessionen umfasst.

Zur Begründung der Absätze im Einzelnen wird auf die Begründungen zu § 67 VgV und § 58 SektVO verwiesen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Der neue § 33a gilt nur für Vergabeverfahren, die vor seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden. Der Regelungsinhalt von § 34 in der bestehenden Fassung wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Nummer 5

§ 37 wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten, aufgrund der bereits am 10. Oktober 2025 abgelaufenen Frist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten zwingend geboten.